

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Thüringer Gesetz über die Neuregelung der Kindertages- betreuung**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), trifft als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bisher die Regelungen zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Thüringen. Es hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings erfordern die Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres sowie zwischenzeitlich erfolgte Änderungen bundesrechtlicher Rahmenvorgaben des SGB VIII und die gestiegenen Anforderungen an eine nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ gute Kindertagesbetreuung eine Novellierung der Regelungen der Kindertagesbetreuung in Thüringen. Diese Novellierung soll zugleich genutzt werden, um das bisherige Gesetz sprachlich und systematisch zu überarbeiten, weil seine Anwendung im Vollzug gezeigt hat, dass einige Regelungen einer Überarbeitung bedürfen. Zudem wird die Anpassung der Regelungen der Finanzierung hinsichtlich der Etablierung der neu geregelten Landeszuschüsse als Ausgleich für die Beitragsfreiheit erforderlich.

Mit der Novellierung wird ein Doppelschritt bei der weiteren Entwicklung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gegangen. Ausgehend von den erheblichen Kürzungen von Finanzmitteln im Zuge der sogenannten Familienoffensive gab es in Thüringen eine breite gesellschaftliche Debatte über die Weiterentwicklung. In dieser Debatte wurden verschiedene und durchaus ambivalente Zielvorstellungen diskutiert, die schließlich am 1. August 2010 in einer Novelle des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes mündeten. Die Ausgangsbedingungen der weiteren Entwicklung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind in den verschiedenen Bundesländern noch immer sehr unterschiedlich. Mit dieser Novelle des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes soll in Thüringen nunmehr zweierlei erreicht werden: Einerseits werden Verbesserungen in der Familienunterstützung, insbesondere mit der Einführung des beitragsfreien Betreuungsjahres umgesetzt. Andererseits werden weitere Verbesserungen in der Qualität, etwa durch die Lockerung des Leitungsdeckels, angestrebt - wissend, dass das Ziel mit der vorliegenden Novelle noch nicht erreicht ist. Weitere Schritte, insbesondere in der Qualität, sollen mit der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Qualitätsoffensive und der dauerhaften Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel durch den Bund folgen.

## B. Lösung

Da die Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres bereits zum 1. Januar 2018 wegen der erforderlichen Erstattung des Einnahmeausfalls an die Gemeinden eine Vorbereitungszeit vor dem 1. Januar 2018 erfordert, ist das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung zunächst durch Ergänzung einer Bestimmung zu ändern, um die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dies geschieht mit Artikel 2 dieses Gesetzes. Artikel 1 schafft mit dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz die umfassende Neuregelung der Kindertagesbetreuung in Thüringen auf der Basis des bestehenden Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes. Wegen der Vielzahl der sich ergebenden Änderungen im bestehenden Gesetzestext wird auf die Erarbeitung eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes verzichtet. Aus Gründen der Vereinfachung soll ein Ablösegesetz beschlossen werden. Das Ablösegesetz entspricht im Aufbau und Inhalt weitgehend dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung. Es wird jedoch zur Betonung der steigenden Bedeutung der Kindertagespflege als Kindertagesbetreuungsgesetz bezeichnet. Dieses ist im Vergleich zum Vorgängergesetz sprachlich überarbeitet und im Interesse der Verständlichkeit logischer und übersichtlicher gestaltet. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kindertagesbetreuungsgesetzes zum 1. Januar 2018 und das gleichzeitige Außerkrafttreten des zuletzt durch Artikel 2 geänderten Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

## C. Alternativen

Beibehaltung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung, was jedoch die Einführung des beitragsfreien Betreuungsjahres nicht erlauben würde.

## D. Kosten

### 1. Für das Land

Mit der konstitutiven Neufassung entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten im Umfang von insgesamt etwa 32 Millionen Euro jährlich. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die vorgesehenen Regelungen zur Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung führen wegen des vorzunehmenden Ausgleichs der hiermit verbundenen kommunalen Mindereinnahmen zu voraussichtlichen Mehrkosten des Landes in Höhe von ungefähr 28 Millionen Euro jährlich im Vergleich zum Vollzug des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung. Diese Zuweisungen des Landes an die Kommunen sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 4 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung und erfolgen außerhalb der Finanzausgleichsmasse.

Für die Erstellung einer Kostenprognose ist zu berücksichtigen, dass es in Thüringen keine landesrechtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung gibt. Welche Kosten dem Land mit einer gesetzlichen Befreiung von den Elternbeiträgen entstehen könnten, kann daher nicht verbindlich beziffert werden. Dies gilt insbesonde-

re vor dem Hintergrund, dass in Thüringen eine sehr hohe Vielfalt bei der Ausgestaltung der Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung besteht. Mangels valider Referenzwerte ist insoweit lediglich eine modellhafte Betrachtung möglich.

Für die Prognose wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten zunächst die allgemeinen Kinderzahlen fortgeschrieben. Um die Anzahl der betreuten Kinder festzustellen, wurde bei dem Altersjahrgang "letztes Betreuungsjahr vor Schuleintritt" eine Betreuungsquote von 97 vom Hundert angenommen, welche ebenfalls aus den zur Verfügung stehenden statistischen Daten abgeleitet wurde. In einem weiteren Schritt wurden auf Basis der Betriebskostenerfassung für das Jahr 2015 platzbezogene Kosten in Höhe von 7.077 Euro pro Platz und Jahr ermittelt und mit 3,54 vom Hundert (bezogen auf die jeweiligen Vorjahreswerte) dynamisiert. Dabei entspricht der Dynamisierungsfaktor den durchschnittlichen und platzbezogenen Kostensteigerungen der der Dynamisierung vorangegangenen drei Jahre (Kalenderjahre 2013 bis 2015). Anschließend wurden die dem Altersjahrgang "letztes Betreuungsjahr vor Schuleintritt" zugeordneten Kinderzahlen mit den jeweils dynamisierten Platzkosten multipliziert. Der hiernach ermittelte Wert wurde mit einem Prozentsatz von 18,21 vom Hundert als durchschnittlicher Anteil aller Elternbeiträge einschließlich Kostenerstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Jahr 2015 multipliziert. Nach dieser Modellrechnung ergibt sich eine voraussichtliche Belastung und damit Mehrkosten des Landes in Höhe von ungefähr 28 Millionen Euro. Diese Summe umfasst die Kosten in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Kinder, die nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung vom Schulbesuch zurückgestellt werden und bei denen die Beitragsfreiheit daher über zwei Kindergartenjahre läuft.

- b) Hierneben verursacht die den kreisfreien Städten im Rahmen der Übergangsregelung eingeräumte Optionsmöglichkeit zusätzliche Kosten in Höhe von rund einer Million Euro.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Prognosen um "Wenn-Dann-Annahmen" handelt. Das bedeutet: Wenn die getroffenen Annahmen zutreffen, dann tritt auch das ausgewiesene Ergebnis ein. Das heißt aber auch, dass sich das Ergebnis ändert, wenn sich einzelne Annahmeparameter (Dynamisierung, Kostendeckungsgrad, Grad der Inanspruchnahme oder andere) ändern beziehungsweise sich in der Realität anders ergeben als angenommen.

- c) Durch die Einführung eines zusätzlichen Landeszuschusses entstehen dem Land weitere zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa drei Millionen Euro jährlich. Diese zusätzlichen Ausgaben sind erforderlich, um den Kommunen einen Ausgleich für den Anstieg der Kosten zu gewähren, der diesen dadurch entsteht, dass in § 17 Abs. 3 des Entwurfs die Grenze der Stellenanteile im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung auf 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung angehoben wird.
- d) Darüber hinaus entstehen dem Land mit der Gebührenfreistellung zusätzliche jährliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 75.000 Euro. Diese beruhen auf dem geplanten Vollzug der Regelung im Staatlichen Schulamt Südthüringen auf der Basis von ungefähr 520 Erst-

tungsfällen (Anzahl der Gemeinden mit Kindertageseinrichtungen). Hinzukommen Kosten der Datenerhebung und -verarbeitung durch das Landesamt für Statistik als Grundlage für die Berechnung der neu geregelten zusätzlichen Landeszuschüsse, die dem Ausgleich des Einnahmeausfalls der Kommunen dient, sowie Kosten für die erforderliche Anpassung der Informationstechnologie bei der Auszahlung der neu geregelten Landeszuschüsse. Diese können derzeit noch nicht beziffert werden.

## 2. Für die Kommunen

Durch die Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung kommt es zu voraussichtlichen Mindereinnahmen der Kommunen in Höhe von ungefähr 29 Millionen Euro jährlich. Der Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt über eine neu eingeführte Zuschussregelung. Hierüber werden die Gebühren- oder Entgeltmindereinnahmen kalenderjährlich und einrichtungsbezogen erfasst und vom Land erstattet.

Die hiermit verbundene Datenerhebung stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kommunen dar. Allerdings relativieren sich die dadurch verursachten Kosten, da zum einen bezüglich der Kinderzahl auf den Stichtag 1. März zurückgegriffen wird und diese Zahlen bereits im Rahmen der Berichtspflichten nach § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 7 SGB VIII erfasst werden. Zum anderen fallen aufgrund der Beitragsfreistellung Verwaltungskosten weg, die in diesem Zeitraum bisher im Zusammenhang mit der Erhebung der Elternbeiträge entstehen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Mehraufwendungen auf der einen Seite durch Minderausgaben auf der anderen Seite ausgeglichen werden.

Des Weiteren fallen durch die landesgesetzlich eingeführte Beitragsbefreiung die Zahlpflichten der hierdurch begünstigten Eltern (Sorgeberechtigten) weg, da diese für den genannten Zeitabschnitt befreit werden. Insoweit entfallen in diesem Zeitraum ebenfalls die Ansprüche nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Dies bedeutet auch, dass die nach dieser Bestimmung vormals durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Eltern geleisteten Beträge (Übernahme oder Erstattung) nicht mehr geleistet werden müssen. Hieraus ergeben sich Einsparungen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von voraussichtlich 4,5 Millionen Euro, die im Rahmen der nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zu berücksichtigen sind.

Mit der Verbesserung des Personalschlüssels für die pädagogische Leitung in Kindertageseinrichtungen entstehen den Kommunen voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von etwa drei Millionen Euro pro Jahr. Ein Ausgleich dieser Mehrkosten erfolgt über einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 25 Abs. 3 des Entwurfs.

## 3. Für die Bürger

Mit der Einführung eines beitragsfreien Betreuungsjahres für die Inanspruchnahme einer öffentlichen geförderten Kindertagesbetreuung ergeben sich voraussichtlich für die Bürger Entlastungen in Höhe von ungefähr 29 Millionen Euro.

## E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 16. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 31. Mai/1./2. Juni 2017.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Heike Taubert  
stellvertretende Ministerpräsidentin

**Thüringer Gesetz  
über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz  
über die Bildung, Erziehung und Betreuung von  
Kindern in Tageseinrichtungen und in  
Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum  
Achten Buch Sozialgesetzbuch  
(Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz  
-ThürKitaG-)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines, Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung
- § 3 Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung
- § 4 Freiwilligkeit und allgemeine Zugänglichkeit
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 6 Trägerschaft, Zusammenarbeit
- § 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 8 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für weitere Kinder mit Förderbedarf
- § 9 Erlaubnis und Aufsicht
- § 10 Kindertagespflege
- § 11 Fachberatung

**Zweiter Abschnitt  
Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen**

- § 12 Elternmitwirkung
- § 13 Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene

**Dritter Abschnitt  
Betrieb von Kindertageseinrichtungen**

- § 14 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 15 Räumliche Ausstattung
- § 16 Personalausstattung
- § 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung
- § 18 Gesundheitsfürsorge
- § 19 Fortbildung

**Vierter Abschnitt  
Bedarfsplanung und Finanzierung**

- § 20 Bedarfsplanung
- § 21 Finanzierung der Kindertagesbetreuung
- § 22 Betriebskosten
- § 23 Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschüsse
- § 25 Landespauschalen und weitere Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung
- § 26 Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung

- § 27 Berechnung und Zahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse
- § 28 Erstattung der Praktikantenvergütung
- § 29 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung
- § 30 Elternbeitragsfreiheit
- § 31 Infrastrukturpauschale
- § 32 Modellprojekte

**Fünfter Abschnitt**  
**Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und**  
**Schlussbestimmungen**

- § 33 Unterrichtsklausel
- § 34 Verordnungsermächtigungen
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeines, Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben**

§ 1  
Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie können geführt werden als

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder oder
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, in der das Kind nach § 22 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung seine Hauptwohnung hat.

(6) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium.

(7) Das Kindergartenjahr im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Schuljahr im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1

des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dieser Anspruch gilt mit der Förderung in Horten an Grund- oder Gemeinschaftsschulen nach § 10 ThürSchulG, an Ganztagsfördereinrichtungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 ThürSchulG oder in einer anderen Ganztagschule als erfüllt. Die Förderung an einem Hort oder einer Schule nach Satz 2 ist vorrangig und schließt einen Anspruch nach Satz 1 aus. Horte nach Satz 2 sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

(3) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Wahl zwischen dem Anspruch aus Absatz 1 und einem Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann Kindertagespflege bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf auch ergänzend zu einer Förderung nach Absatz 1 Satz 1 gewährt werden.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot einer Förderung nach den Absätzen 1 oder 3 vorzuhalten, wenn

1. diese für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Eltern
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten.

## § 3

### Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist. Er hat gemeinsam mit den

Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung der Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

(2) Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen und übertragen. Körperschaften, denen diese Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, gelten als Gemeinden und Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Wohnsitzgemeinden können ihre Verpflichtung nach Absatz 2 dadurch erfüllen, dass sie einen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch Abschluss von Verträgen, die insbesondere folgende Inhalte regeln:

1. den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung,
2. das Verfahren des finanziellen Ausgleich,
3. Beachtung und Einhaltung der Qualitätsvorgaben dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie des SGB VIII hinsichtlich der Kindertagesbetreuung,
4. Fristen und Verfahren für die Bereitstellung von Daten und Informationen aufgrund dieses Gesetzes sowie
5. Rechtsfolgen für die Fälle, in denen Träger die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhalten.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein hinreichendes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 2 Abs. 4 bereit steht. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bei der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Diese regelt die Vergabe der auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5, soweit sie in einer Vereinbarung einem Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nicht gestattet hat, über die Aufnahme von Kindern in seine Einrichtungen selbst zu entscheiden.

(6) Der Anspruch auf Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Kindertagespflege bei dem am Wohnsitz des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

(7) Verfahren und Fristen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Eltern, die einen Bedarf auf Förderung nach § 2 Abs. 4 anzeigen.

## § 4

## Freiwilligkeit und allgemeine Zugänglichkeit

Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Kindertageseinrichtungen, deren Finanzierung nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

## § 5

## Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort zu wählen. Entscheiden sie sich hierbei für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde, sollen sie diese Gemeinde unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme hierüber informieren. Entspricht diese Gemeinde dem Betreuungswunsch der Eltern, hat sie dies der Wohnsitzgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Entscheiden sich die Eltern im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für eine Förderung durch Kindertagespflege außerhalb des Landkreises, in dem die Wohnsitzgemeinde des Kindes liegt, oder außerhalb der kreisfreien Stadt, die die Wohnsitzgemeinde des Kindes ist, sollen sie dies sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Kindertagespflege jeweils:

1. dem für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
2. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflege erfolgen soll, anzeigen.

## § 6

## Trägerschaft, Zusammenarbeit

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen können

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden,
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, oder
4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe, sein.

(2) Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

sind zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Soweit Kindertageseinrichtungen oder Fachberatung in geeigneter Weise von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder angeboten werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen öffentlich-rechtliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen.

#### § 7

##### Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben die Kindertageseinrichtungen einen familienunterstützenden Förderauftrag. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bieten dem Kind die notwendige Sensibilität, den Schutz und die erforderliche Sicherheit. Sie befriedigen die kindlichen Bedürfnisse nach Stabilität und Kontinuität, emotionaler Geborgenheit, Aufmerksamkeit, Zuwendung, Kontakten mit anderen Kindern und nach einem angemessenen Wechsel zwischen Ruhe und Aktivitäten in einem durch regelmäßige Abläufe gekennzeichneten Tagesablauf. Die Interaktionen mit den Kindern sollen deren Verschiedenartigkeit und Individualität berücksichtigen und sich durch persönliches Engagement und Empathie der pädagogischen Fachkräfte auszeichnen. Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt das Recht des Kindes auf Spiel, unterstützt die natürliche Neugier des Kindes, fordert eigenaktive Bildungsprozesse heraus, greift Themen des Kindes auf und entwickelt diese gemeinsam mit dem Kind weiter. Darüber hinaus soll sie den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie fördern. Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist der vom Ministerium erarbeitete Bildungsplan.

(2) Kindertageseinrichtungen sollen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Für sie sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen die Anregungen und Hinweise der Eltern und der anderen für die Entwicklung des Kindes relevanten Personen und Institutionen in ihrer Tätigkeit. Sie informieren die Eltern über wesentliche Entwicklungen des Kindes mindestens einmal im Kalenderjahr in einem Entwicklungsgespräch, dessen Inhalt zu dokumentieren ist, und weisen sie auf Angebote zur Familienbildung, der Familienberatung sowie der Frühförderung und weiterer Fördermöglichkeiten hin. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.

(4) Jede Kindertageseinrichtung erstellt eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der im Bildungsplan und in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung einer die Gesundheit fördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Die pädagogische Konzeption ist kontinuierlich fortzuschreiben.

(5) Um einen erfolgreichen Übergang der Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu erreichen, hat die nach Absatz 4 zu erstellende Konzeption Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu enthalten. Das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtung und Schule soll zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten.

(6) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine pädagogischen Fachkräfte sowie das weitere geeignete Personal nach § 16 Abs. 6 gewichtigen Anhaltspunkten nachgehen, die eine Gefährdung des Wohles eines von ihnen betreuten Kindes vermuten lassen. Wird eine Gefährdung im Sinne des Satzes 1 vermutet, ist für das jeweilige Kind eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen ist. Die Eltern und das Kind sind bei der Erstellung der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierbei der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die pädagogischen Fachkräfte sowie das weitere geeignete Personal wirken bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn diese erforderlich erscheinen. Sie informieren das Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Hierauf sind die Eltern vorab hinzuweisen, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

(7) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung des Elternbeirats konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität.

#### § 8

##### Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für weitere Kinder mit Förderbedarf

(1) Kinder, die im Sinne des SGB VIII und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert zu werden.

(2) Die gemeinsame Förderung erfolgt inklusiv in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage hierfür ist die jeweilige Vereinbarung nach § 75 SGB XII auf Basis der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII.

(3) Maßgeblich für die Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der

örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Teilhabe ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.

(4) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 7 dieses Gesetzes zu treffen.

#### § 9

##### Erlaubnis und Aufsicht

(1) Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium. Es erteilt die Erlaubnis an den Träger der Kindertageseinrichtung auf dessen Antrag, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ministerium hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu prüfen, ob die Kindertageseinrichtungen die Rechtsvorschriften beachten, die zur Sicherung des Kindeswohls bestehen. Es bietet fachliche Beratung an. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Ministerium hat den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Unterstützung hinzuzuziehen, wenn es dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 3 bis 5 für erforderlich hält.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen:

1. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen,
2. jeden Wechsel und jede Neueinstellung von Leitungspersonen oder pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen unter Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation sowie
3. jede Änderung der Konzeption einer Kindertageseinrichtung.

#### § 10

##### Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder in Kindertagespflege betreuen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Tagespflegepersonen müssen über eine Mindestqualifikation im Umfang von 160 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Curriculum zur Qualifikation von Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 genannten Abschlüsse.

(3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Im Fall einer öffentlichen Förderung schließt er zusätzlich eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 haben mindestens die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vorzusehen.

(5) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Zuständig für deren Erteilung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

#### § 11 Fachberatung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Angebots und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung gelten § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie die §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII.

(2) Es ist Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Die jeweilige Fachberatung hat ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den von ihr beratenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.

(3) Die Fachberatung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 3 genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht sein sollen.

(4) Träger von Fachberatung nach Absatz 2 können sein:

1. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

### **Zweiter Abschnitt** **Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen**

#### § 12 Elternmitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Er fördert

1. die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten sowie
2. das Interesse der Eltern für die Arbeit der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert den Elternbeirat so rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung, dass diesem ausreichend Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung,
  2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
  3. die personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften,
  4. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung,
  5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
  6. die Hausordnung,
  7. die Öffnungs- und Schließzeiten,
  8. die Elternbeiträge sowie
  9. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie
2. die Auswahl der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden regelmäßig alle zwei Jahre von den Eltern der Kinder einer jeden Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Für jede Gruppe werden je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches das Mitglied im Fall der Abwesenheit in vollem Umfang vertritt. Sind in einer Kindertageseinrichtung keine Gruppen gebildet, werden je 20 betreute Kinder jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Übersteigt die Anzahl der betreuten Kinder, für die nach Satz 3 kein Mitglied gewählt werden kann, zehn Kinder, wird ein weiteres Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, den Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet spätestens mit der regelmäßigen Wahl, die nach Ablauf des darauf folgenden Kindergartenjahres stattfindet.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die Eltern zur regelmäßigen Wahl der Elternvertretung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September nach Ablauf des Kindergartenjahres stattzufinden, das auf die regelmäßige Wahl der Mitglieder des bisherigen Elternbeirats folgt. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus, weil es nicht mehr zu den Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gehört und steht kein stellvertretendes Mitglied zur Verfügung, hat der Träger zu einer Nachwahl in der betroffenen Gruppe einzuladen. Fällt eine Gruppe mit Ablauf eines Kindergartenjahres weg, erfolgt die erforderliche Nachwahl durch die Eltern der neu formierten Gruppe. Im Fall des Absatzes 4 Satz 3 erfolgt die Nachwahl durch alle Eltern. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl.

## § 13

Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und  
Landesebene

(1) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. § 12 Abs. 4 Satz 5, 6, 8 und 9 sowie Abs. 5 Satz 4 und 7 gilt entsprechend. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.

(2) Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss und benennt dessen Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 ThürKJHAG in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG.

(3) Die förderfähigen Kosten der Gesamtelternvertretungen tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde.

**Dritter Abschnitt****Betrieb von Kindertageseinrichtungen**

## § 14

## Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der zu betreuenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung soll die tägliche Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

## § 15

## Räumliche Ausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine kind- und entwicklungsgerechte Ausstattung verfügen. Es müssen

1. je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche und Ruheräume, sowie
2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf die pädagogische Nutzfläche,

vorhanden sein. Je Betreuungsplatz sollen mindestens zehn Quadratmeter Außengelände zur Verfügung stehen. Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht gebäudebezogen sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers befristete Ausnahmen von den Flächenanforderungen nach Absatz 1 zulassen.

## § 16

## Personalausstattung

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,

3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:

1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,
2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge,
3. Diplompädagogen,
4. Diplomerziehungswissenschaftler,
5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschul-  
ausbildung mit dem Schwerpunkt "Frühe Kindheit",
6. Grundschullehrer sowie
7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Mas-  
ter- oder Magisterstudiengänge.

Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1

1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen,
2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie
3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Be-  
fähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Ar-  
beit in Kinderhorten.

Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Le-  
bensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten  
und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,
3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten  
und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
4. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des dritten Le-  
bensjahres bis zur Einschulung oder
5. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4  
betreut.

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,352 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind  
nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,234 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind  
nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,176 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind  
nach Absatz 2 Nr. 3 und
- d) 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind  
nach Absatz 2 Nr. 4.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 5 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,031 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren verein-

barten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.

(4) Eine Kindertageseinrichtung muss über pädagogische Fachkräfte mit einem Gesamtarbeitskraftanteil in Höhe von mindestens den nach Absatz 3 und § 17 Abs. 3 ermittelten Vollbeschäftigteneinheiten verfügen, mindestens jedoch über zwei pädagogische Fachkräfte.

(5) In Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 mit einer Anzahl zu betreuender Kinder, die die Bildung von mehr als einer Gruppe ermöglichen, sind für Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Betreuungsarrangements zu schaffen, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dazu sind in der Regel Kleinkindgruppen zu bilden. Die Betreuungsbedingungen sind so zu gestalten, dass den besonderen Bedürfnissen nach Ruhe, Geborgenheit und Nähe entsprochen wird. Sofern es die psychische, physische und geistige Entwicklung eines Kindes in der Altersgruppe vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erlaubt, kann seine Betreuung mit Zustimmung der Eltern in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt erfolgen. In jedem Fall ist das in Absatz 2 geregelte Fachkraft-Kind-Verhältnis innerhalb der Gruppen nach den Sätzen 1 und 2 einzuhalten.

(6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.

#### § 17

##### Leitung einer Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die

1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
2. pädagogische Raumgestaltung,
3. Steuerung der Arbeitsabläufe,
4. Personalführung und
5. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete pädagogische Fachkräfte. Besonders geeignet sind pädagogische Fachkräfte, bei denen eine Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorliegt, mit einer einschlägigen Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 genannten Hochschulabschlüsse und die in Satz 2 geforderte Berufserfahrung verfügt.

(3) Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraft-

tanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung.

#### § 18 Gesundheitsfürsorge

(1) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern gegenüber dem Träger die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zugleich haben die Eltern dem Träger den nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Bescheinigung und die ihr zugrunde liegende Untersuchung sowie der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein. Der Träger hat die Unterlagen nach Satz 4 sicher aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung hat die Eltern nach § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Bei einer ansteckenden Krankheit eines Kindes im Sinne des Infektionsschutzgesetzes kann der Träger verlangen, dass für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.

(3) Das Gesundheitsamt führt in der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung der Eltern zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen und sind über das Ergebnis zu informieren. Die ärztliche Untersuchung soll spätestens zwei Jahre vor dem Schuleintritt der Kinder stattfinden.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit. Diese hat den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in Kindertageseinrichtungen zu entsprechen.

#### § 19 Fortbildung

(1) Der Träger hat die pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung auf deren Antrag von der Arbeitsverpflichtung freizustellen, um ihnen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, die fachlich qualifiziert sind und inhaltlich zum pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung passen. Er ist zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet und trägt die Kosten dieser

Fortbildung. Der Freistellungsanspruch beträgt unabhängig vom Umfang der vertraglichen täglichen Arbeitszeit kalenderjährlich mindestens zwei Arbeitstage.

(2) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für die Fachberatung und für pädagogische Fachkräfte an, die Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Abs. 4 beraten und unterstützen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 an, koordiniert die trägerübergreifende Fortbildung und arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für die Grundschulen zusammen.

#### **Vierter Abschnitt Bedarfsplanung und Finanzierung**

##### **§ 20 Bedarfsplanung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Der Bedarfsplan wird auf der Grundlage der Daten erstellt, die zum Stichtag über die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sowie über die betreuten und geborenen Kinder vorliegen. Stichtag ist der 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, auf den sich der Bedarfsplan bezieht.

(2) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 zu beachten. Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung ist zu berücksichtigen und Angebote für diese sind auszuweisen.

(3) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der im Planungsgebiet nach § 12 gebildeten Elternvertretung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebiets aufzustellen und durch den für das Planungsgebiet zuständigen Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Er ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der Bedarfsplan ist in den Gemeinden des Planungsgebiets öffentlich auszulegen.

##### **§ 21 Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden,

durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson in den Bedarfsplan nach § 20 Abs. 1 Satz 2.

(3) Bei Kindertageseinrichtungen der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 trägt die jeweilige Gemeinde die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) Bei Kindertageseinrichtungen der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertageseinrichtungen liegen, den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil nicht übersteigen, den die Wohnsitzgemeinde durchschnittlich für eine Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft bereitstellt, abzüglich des Eigenanteils des Trägers.

(5) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat die aufnehmende Gemeinde für den vereinbarten Zeitraum der Betreuung einen Anspruch auf die Zahlung eines pauschalierten Anteils an den Betriebskosten gegen die Wohnsitzgemeinde. Der Grundbetrag des pauschalierten Anteils nach Satz 1 beträgt 80 vom Hundert der landesdurchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im vorangegangenen Kalenderjahr auf der Grundlage der Ermittlung nach § 22 Abs. 2.

(6) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 ThürKJHAG bleibt unberührt.

## § 22 Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die

1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte,
2. Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
3. Kosten für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
4. Kosten für Mieten und Pachten von Gebäuden und Grundstücken,
5. Kosten für Leasing und Miete beweglicher Sachen,
6. Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen,

7. Verwaltungskosten, soweit sie nicht bereits den Nummern 1 und 6 zuzurechnen sind,
8. Aufwendungen für Steuern, Versicherungen und die Regulierung von Schadensfällen sowie
9. kalkulatorische Kosten.

(2) Das Ministerium ermittelt kalenderjährlich die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Zu diesem Zweck hat jede Gemeinde jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

1. die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes, aufgeschlüsselt nach Einrichtungsart,
2. die Zusammensetzung der durchschnittlichen Betriebskosten nach Kostenarten,
3. die Kostendeckung sowie
4. die Anzahl der betreuten Kinder der auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen

zu ermitteln und dem Ministerium anzuzeigen. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, die in Satz 2 genannten Daten der von ihnen getragenen Kindertageseinrichtung der jeweils zuständigen Gemeinde mitzuteilen. Das Ministerium veröffentlicht bis zum 30. September eines Kalenderjahres die auf der Grundlage der Anzeigen nach Satz 2 errechneten durchschnittlichen Betriebskosten nach Satz 1.

#### § 23

##### Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der pauschal zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. vereinbarten Ganztagsbetreuung<br>(mindestens neun Stunden)       | 170 Euro<br>je Monat,  |
| 2. vereinbarten Zwei-Drittel-Betreuung<br>(mindestens sechs Stunden) | 136 Euro<br>je Monat,  |
| 3. vereinbarten Halbtagsbetreuung<br>(mindestens vier Stunden)       | 119 Euro<br>je Monat,  |
| 4. ergänzenden Kindertagespflege                                     | 1,20 Euro<br>je Stunde |

nicht unterschreiten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII darf bei einer Ganztagsbetreuung 404 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel nicht unterschreiten. Ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes geringer, reduziert sich der Betrag nach Satz 3 in entsprechendem Umfang.

#### § 24

##### Landeszuschüsse

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs über die Schlüsselzuweisungen und mit zweckgebundenen Zuschüssen (Landespauschalen) sowie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs mit weiteren Zuschüssen.

## § 25

Landespauschalen und weitere Landeszuschüsse  
für die Kindertagesbetreuung

## (1) Das Land zahlt

1. für jeden in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit einem Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich,
2. für jeden in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 290 Euro monatlich sowie
3. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine Landespauschale in Höhe von 140 Euro monatlich.

Die Landespauschalen für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1 und 2 in Kindertagespflege werden an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Die Landespauschalen für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1 und 2 in Kindertageseinrichtungen und nach Satz 1 Nr. 3 werden an die zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt.

(2) Für jeden tatsächlich belegten Kinderhortplatz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.

(3) Die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben und in denen mehr als 100 Kinder je Einrichtung betreut werden, erhalten monatlich für die nach § 27 Abs. 5 erfassten Kinder einen zusätzlichen Landeszuschuss in Höhe von 21 Euro je Kind.

## § 26

Landespauschalen zur Unterstützung  
der Kindertagesbetreuung

(1) Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 4 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je

1. 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie
3. 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats

an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leis-

ten, mit einem Anteil der Landespauschale nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in den Satz 2 geregelte Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Fachberatung.

#### § 27

##### Berechnung und Zahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse

(1) Die Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird auf der Grundlage der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Stichtag 1. März und 1. September des laufenden Jahres berechnet. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck jährlich die Anzahl der jeweiligen Kinder zu ermitteln, die an den Stichtagen mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegen und diese dem Land zu melden. Die Meldung hat bis zum Ersten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Kindertagespflege für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend in Bezug auf die in ihre örtliche Zuständigkeit fallenden Kinder.

(2) Grundlage für die Festsetzung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist die Anzahl der Kinder, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.

(3) Für die Landespauschale nach § 25 Abs. 2 gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung der tatsächlich belegten Kinderhortplätze entsprechend.

(4) Grundlage der Berechnung der Landespauschalen nach § 26 ist die Anzahl der Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.

(5) Soweit in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet mehr als 100 Kinder betreut werden, hat die Gemeinde dem Ministerium jährlich bis zum 30. April die Anzahl der Kinder zu melden, die in einer derartigen Kindertageseinrichtung am 1. März die Kinderzahl von 100 übersteigt.

(6) Die Auszahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse nach den §§ 25 und 26 erfolgt in vierteljährlichen Raten.

## § 28

## Erstattung der Praktikantenvergütung

Ist im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule ein mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 vorgeschrieben, erstattet das Land auf Antrag die Personalkosten, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung nach Satz 1 ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat, höchstens jedoch auf die Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

## § 29

## Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung

(1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen. Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 regeln die Höhe der Elternbeiträge im Einvernehmen mit den Gemeinden. Wird das Einvernehmen nach Satz 3 nicht herbeigeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die mit den Trägern geschlossenen Vereinbarungen zu kündigen.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln. Als Kriterien für eine Staffelung können das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und der vereinbarte Betreuungsumfang berücksichtigt werden. Beabsichtigt der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Elternbeiträge zu erhöhen, händigt er dem Elternbeirat vorher eine Darstellung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus und gewährt diesem auf Antrag Einsicht in die Unterlagen, die die dargestellten Kosten begründen oder belegen. Satz 3 gilt entsprechend im Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Gemeindeelternvertretung, wenn eine Gemeinde die Elternbeiträge durch Satzung einheitlich regelt.

(3) Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und unabhängig von den Absätzen 1 und 2 in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind alle Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 30

## Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum vom Beginn des letzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht nach § 18 ThürSchulG bis zum Beginn des Schuljahres, in dem das Kind erstmalig die Schule besucht, kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gilt die Voraussetzung nach § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Wohnsitzgemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuljahr gezahlt haben, in dem es in die Schule aufgenommen wird. Der Antrag kann frühestens

am 1. März nach Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 4 erfassten Kinder je Kind vom Land einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe des Zwölffachen des für diese Kinder am 1. März in der Gemeinde durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags je Kind.

(3) Für die Auszahlung der Zuschüsse nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Gemeinde hat dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der zum 1. März in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden,
2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben und für die daher nach Absatz 1 ab dem 1. August des laufenden Jahres kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf. Mit der Mitteilung nach Satz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März des Jahres geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 Nr. 1 zu zahlen ist. Die Träger nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, jährlich spätestens bis zum 15. März zur Verfügung zu stellen.

(5) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.

### § 31 Infrastrukturpauschale

(1) Das Land gewährt jeder Gemeinde jährlich eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1.000 Euro für jedes Kind, das am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und das

erste Lebensjahr nicht vollendet hatte. Korrekturen der Statistik, die das Landesamt für Statistik im Jahr der Veröffentlichung der Statistik bestätigt und zur Grundlage einer Änderung der laufenden Statistik macht, werden bei der Berechnung nach Satz 1 berücksichtigt.

(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie
2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in der Wohnsitzgemeinde.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 sind vorrangig zu fördern.

#### § 32 Modellprojekte

Das Ministerium kann Modellprojekte in der Kindertagesbetreuung unterstützen und anregen, die der Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte und Handlungsansätze sowie von Organisationsstrukturen dienen. Die Modellprojekte sollen auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.

### **Fünfter Abschnitt Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 33 Unterrichtungsklausel

Das Ministerium ermittelt jährlich für das vorangegangene Jahr die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstandenen Kosten der Kindertageseinrichtungen sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.

#### § 34 Verordnungsermächtigungen

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu

1. der Gruppengröße und der Gruppenzusammensetzung zur Sicherung der Ziele nach § 7 Abs. 1 bis 3,
2. der Kindertagespflege nach § 10, insbesondere zu Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie zu den Anforderungen an die Organisation und die räumliche Unterbringung,
3. der Qualität der Fachberatung nach § 11 Abs. 1 bis 3,
4. den einzelnen Mitwirkungsrechten, dem Zeitpunkt der Wahl und dem jeweiligen Wahlverfahren und den Grundsätzen für eine finanzielle Förderung der Elternvertretungen nach § 13,
5. der Art und den Inhalten der räumlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 15,

6. den Einzelheiten der Ermittlung und Veröffentlichung der Betriebskosten nach § 22 Abs. 2,
7. dem Verfahren der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach §§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1,
8. den Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung bei der Erstattung der Personalkosten nach § 28 sowie
9. dem Antragsverfahren nach § 35 Abs. 1 zu regeln.

#### § 35 Übergangsbestimmungen

(1) Für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 sind kreisfreie Städte jeweils berechtigt, anstelle des Landeszuschusses nach § 30 Abs. 2 als finanziellen Ausgleich der Elternbeitragsfreiheit je Kind einen zusätzlichen Landeszuschuss beim Ministerium zu beantragen, der dem auf der Grundlage der Meldung nach § 30 Abs. 4 ermittelten landesweiten Durchschnittswert der Elternbeiträge entspricht. Die Meldepflichten nach § 30 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt. § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr 2018 beträgt der zusätzliche Landeszuschuss nach Absatz 1 sowie nach § 30 Abs. 2 für die Monate Januar bis Juli das Siebenfache des durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrags, der in der Gemeinde für die Kinder zu zahlen ist, auf die sich die Mitteilung nach § 20 a des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-, 2006 S. 51) in der am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes geltenden Fassung bezieht. § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch nach § 30 Abs. 1 Satz 3 umfasst für Kinder, die im Kalenderjahr 2018 nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, nur den in diesem Kalenderjahr gezahlten Elternbeitrag.

(4) Die Gemeinden haben die mit den Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 geschlossenen Verträge den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen oder mit den Trägern entsprechende Verträge abzuschließen.

(5) Die in § 11 Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Fachkräfte der Fachberatung gelten nur dann, wenn eine Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird, es sei denn, sie wird mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt, die unmittelbar zuvor in der Fachberatung in Thüringen tätig war.

(6) Die Regelungen über die Amtszeit der Mitglieder und die Wahl des Elternbeirats in § 12 Abs. 4 und 5 gelten auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählten Elternbeiräte und ihre Mitglieder.

(7) Kindertageseinrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2010 bestanden und eine Betriebserlaubnis hatten oder sich zu diesem Zeitpunkt im Bau befanden, haben die Flächenanforderungen nach § 15 Abs. 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zu erfüllen.

(8) Wurden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Elternbeiträge ohne das nach § 29 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Einvernehmen festgesetzt, ist das Einvernehmen bei der nächsten Änderung der Elternbeiträge herbeizuführen.

§ 36  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer**  
**Kindertageseinrichtungsgesetzes**

Nach § 20 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), wird folgender § 20 a eingefügt:

"§ 20 a  
Auskunftspflicht zu Kinderzahlen und Elternbeiträgen

(1) Eine Gemeinde hat dem für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium bis zum 15. November 2017 die Anzahl der zum 1. März 2017 in allen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet betreuten Kinder mitzuteilen, die

1. im Zeitraum vom 2. August 2017 bis einschließlich 1. August 2018 das sechste Lebensjahr vollenden,
2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt wurden oder
3. erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und im Zeitraum vom 2. August 2016 bis einschließlich 1. August 2017 das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor keine andere Kindertageseinrichtung besucht haben.

(2) Mit der Mitteilung nach Absatz 1 hat die Gemeinde die Summe der Elternbeiträge mitzuteilen, die nach den am 1. März 2017 geltenden Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen für die Betreuung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kinder geltend gemacht wurden. Die Kinder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind bei der Mitteilung mit einem Elternbeitrag zu berücksichtigen, der durchschnittlich in der Gemeinde für die Betreuung der Kinder nach Absatz 1 Nr. 1 zu zahlen ist. Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend."

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

§ 26 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gestattet es den Ländern, das Nähere über die im Zweiten Kapitel Dritter Abschnitt des SGB VIII unter der Überschrift "Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" geregelten Aufgaben und Leistungen durch Landesrecht zu regeln. Eine gleichartige Ermächtigung enthält § 49 SGB VIII zu den im Dritten Kapitel Zweiter Abschnitt des SGB VIII unter der Überschrift "Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen" geregelten Aufgaben. Mit Artikel 1 (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz) werden diese Ermächtigungen des SGB VIII ausgefüllt. Das Kindertagesbetreuungsgesetz soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die vorherige Änderung des bestehenden Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), durch Artikel 2 ist erforderlich um die mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz erfolgende Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Betreuungsjahr vor der Aufnahme der Kinder in die Schule vorzubereiten.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Im Ersten Abschnitt (§§ 1 bis 11) des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes werden neben Begriffsbestimmungen der Anspruch auf Kindertagesbetreuung und die Grundlagen für seine Erfüllung in Kindertageseinrichtungen und durch Kindertagespflege konkretisiert und ausgestaltet.

Der Zweite Abschnitt (§§ 12 und 13) gibt den Personensorgeberechtigten (im Gesetz "Eltern" genannt) der betreuten Kinder das Recht zur Mitwirkung bei der konkreten Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen auf allen organisatorisch und juristisch beteiligten Ebenen (Einrichtung, Kommune, Landkreis und Land). So soll eine Vertretung der Interessen der Kinder und ihrer Familien ermöglicht werden.

Der Dritte Abschnitt (§§ 14 bis 19) regelt die für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Inhalte. Maßstab ist dabei das Wohl der betreuten Kinder. Die Organisation und die Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen soll eine altersgerechte Betreuung und Förderung ermöglichen. Die Regelung von Öffnungs- und Betreuungszeiten (§ 14) berücksichtigt zusätzlich die Einbindung der Kinder in ein Umfeld mit berufstätigen Eltern. Zentral für das Kindeswohl ist die in § 16 durch einen Betreuungsschlüssel geregelte Personalausstattung auf der Grundlage der Fachkraft-Kind-Relation. Dabei werden zusätzlich die sonstigen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und die durchschnittlichen Fehlzeiten aufgrund von Krankheit und Urlaub berücksichtigt. Die errechnete Mindestpersonalausstattung sichert die erforderliche Betreuungsintensität für die Kinder und deren Förderung durch einschlägig qualifizierte Pädagogen.

Der Vierte Abschnitt (§§ 20 bis 32) regelt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auf der Basis der Planung und Feststellung des Bedarfs. Dabei setzt das Gesetz auf ein Drei-Säulen-Modell aus staatlichen Zuschüssen (zweckgebundene Pauschalbe-

träge und frei zu verwendende Zuweisungen aus der Schlüsselmasse des kommunalen Finanzausgleichs), Eigenmitteln der Träger und Elternbeiträgen. Die Pauschalen werden den Kommunen (für die Kindertageseinrichtungen) und Landkreisen (für die Kindertagespflege) zur Verfügung gestellt, die die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten haben (§ 3 Abs. 1 und 2) und gegenüber den freien Trägern zur Finanzierung verpflichtet sind (§ 21 Abs. 4), soweit sie nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtungen sind. Die Regelung der Elternbeiträge in § 29 setzt den gesetzlichen Auftrag und die Ermächtigung in § 90 Abs. 1 SGB VIII um.

Der Fünfte Abschnitt (§§ 33 bis 36) verpflichtet das zuständige Ministerium im Interesse des Landes, die Kostenstruktur der Kindertagesbetreuung in Thüringen zu beobachten und zu dokumentieren. Neben Verordnungsermächtigungen an das für den Vollzug des Gesetzes verantwortliche Ministerium enthält dieser Abschnitt die erforderlichen Übergangsbestimmungen bei gesetzlichen Neuregelungen, die mit organisatorischen und finanziellen Belastungen der Träger verbunden sind. Übergangsbestimmungen sind ein rechtsstaatlich erforderliches Korrektiv gegenüber dem Recht des Gesetzgebers, den Bürgern durch Gesetz neue und unerwartete organisatorische oder finanzielle Belastungen aufzuerlegen.

Der vorliegende Entwurf des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes basiert auf dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (Thür-KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), das als bisheriges Ausführungsgesetz zum SGB VIII die Einzelheiten des Rechtsanspruchs, der Ziele und Aufgaben, des Betriebs und der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie der Aufsicht über sie regelt und sich grundsätzlich bewährt hat. Es wird nachstehend als "in der bisher geltenden Fassung" bezeichnet. Die Grundstruktur des Gesetzesaufbaus und der rechtlichen Systematik, insbesondere der Finanzierung, sowie die Regelungsinhalte bleiben im Wesentlichen erhalten. Da die erforderliche Novellierung des Regelungsinhalts und die sprachliche Überarbeitung ein Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes zu umfangreich gemacht hätten, wird im Interesse der Verständlichkeit und Klarheit auf den Erlass eines Änderungsgesetzes verzichtet und das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz als Ablösegesetz beschlossen.

Nachstehend wird bei den Begründungen der einzelnen Bestimmungen deutlich hervorgehoben, wo inhaltliche Neuerungen im Vergleich zur entsprechenden Regelung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung vorgenommen werden.

Zu § 1:

Absatz 1 regelt die verschiedenen Formen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, deren Ausgestaltung vom Alter der Kinder abhängt. Abweichend von der Regelung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung und in Übereinstimmung mit dem SGB VIII unterscheidet das Gesetz für die Betreuung in Kinderkrippen und Kindergärten nach dem Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres. Damit wird die Regelungslage des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Fassung wieder hergestellt, das in § 1 Abs. 2 die Kinderkrippe als die für Kinder bis zu drei Jahren vorgesehene Kindertageseinrichtung geregelt hat. Diese Kategorisierung

deckt sich mit den meisten Regelungen der anderen Länder und entspricht der Abgrenzung für die Ansprüche auf Betreuung in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Durch das Wort "familienunterstützend" wird deutlich, dass es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine Leistung handelt, die die Familien freiwillig in Anspruch nehmen. Eine Pflicht zur Kindertagesbetreuung, die etwa mit der Schulpflicht vergleichbar wäre, besteht nicht. Sie wäre auch nicht mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vereinbar. Dies entspricht auch der Systematik und Herangehensweise des SGB VIII, das die Kindertagesbetreuung im Zweiten Kapitel "Leistungen der Jugendhilfe" in dessen Dritten Abschnitt "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" regelt.

Die in § 1 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung getroffene Regelung zu Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten und daher nicht zwingend gebäudebezogen sein müssen, befindet sich nun in § 15 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung bis auf die angepasste Altersgrenze (vergleiche die Ausführungen zu Absatz 1).

Absatz 3 definiert einen Oberbegriff, der an verschiedenen Stellen des Gesetzes verwendet wird und nicht dem SGB VIII entnommen werden kann. Unter Förderung wird generell die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verstanden.

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 1 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Der Wortlaut wurde an die Formulierungen des SGB VIII angepasst.

Absatz 5 definiert den Begriff der Wohnsitzgemeinde.

Absatz 6 legt im Interesse der leichteren Lesbarkeit des Gesetzes fest, dass das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium im weiteren Wortlaut des Gesetzes als "Ministerium" bezeichnet wird.

Absatz 7 definiert den wiederholt im Gesetz verwendeten Begriff des Kindergartenjahres. Das Schuljahr wird durch § 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Zu § 2:

Die Regelung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung ist inhaltlich weitestgehend unverändert, jedoch systematisch neu geordnet. Das bedeutet auch, dass die Regelungen über die Anspruchsgegnerschaft und die Erfüllung des Anspruchs durch Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung aus § 2 herausgenommen und in einem neuen § 3 erfolgen.

Absatz 1 bezieht sich ausschließlich auf den Anspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie auf den Umfang des Anspruchs.

Absatz 2 regelt in Satz 1 abschließend den Anspruch von Kindern, die als Schüler die Klassenstufen 1 bis 4 besuchen, auf Förderung in einem

Kinderhort. Satz 2 bestimmt jedoch, dass dieser Anspruch nur dann zu erfüllen ist, wenn er nicht durch Förderung an einer der in der Regelung genannten Schulen erfüllt werden kann. Dies kann zum einen in einem Hort einer Grund- oder Gemeinschaftsschule nach § 10 ThürSchulG erfolgen oder in einer der anderen der genannten Schulen. Der Begriff der "Ganztagsschule" wird verwendet, da es in der Praxis gebundene oder teilgebundene Ganztagsschulen in freier Trägerschaft gibt, die nicht unter die schulgesetzliche Regelung des § 10 fallen. Zudem wird so bereits die mögliche Einführung einer Ganztagsschule durch schulgesetzliche Regelungen berücksichtigt. Auch der grenzüberschreitende Besuch einer Ganztagsschule eines anderen Bundeslandes ist dadurch erfasst.

Das bedeutet, dass das Kind keinen Anspruch auf Förderung in einem Kinderhort hat, wenn ein Platz in dem Hort bereit steht, der für die von ihm besuchte Schule eingerichtet wurde. Für Horte an Schulen gilt dieses Gesetz nicht. Sie unterliegen den Regelungen des Thüringer Schulgesetzes.

Absatz 3 regelt in Satz 1, dass Kinder vom vollendeten ersten bis vollendeten dritten Lebensjahr neben einem Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung wahlweise einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben. Dieser steht alternativ neben dem Anspruch aus Absatz 1. Das heißt, dass die Eltern des Kindes im Rahmen freier Kapazitäten die Wahl haben, ob sie einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege geltend machen. Das Wahlrecht zwischen den Formen der Kindertagesbetreuung ist insoweit durch die bestehenden Kapazitäten beschränkt, als es keinen Anspruch auf Schaffung von Plätzen gibt, wenn der Anspruch auf Kindertagesbetreuung durch die jeweils andere Betreuungsform erfüllt werden kann. Ebenso wenig können beide Ansprüche gleichzeitig geltend gemacht werden. Satz 2 ist die Umsetzung der Rechtslage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, wonach Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder auch ergänzend neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt werden kann. Diese Regelung ist ausdrücklich als Ermessensbestimmung ausgestaltet und betrifft nur wenige Einzelfälle. Diese können in Thüringen nur in der Person des betreuten Kindes oder in seinem familiären Umfeld liegen.

Absatz 4 regelt die Pflicht, für die Betreuung von Kindern unter einem Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Diese Regelung wurde unverändert aus § 2 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen.

Zu § 3:

Die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen fassen Bestimmungen zusammen, die zuvor in den §§ 2 und 17 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung geregelt waren. Sie werden aus systematisch-logischen Gründen in einer Bestimmung zusammengefasst, nicht zuletzt aber auch, um so die gemeinsame Verantwortung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für die Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung zu verdeutlichen.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wurde inhaltsgleich aus § 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. Satz 1 regelt zunächst, dass sich der Anspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Das ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen Gebiet die Wohnsitzgemeinde des Kindes liegt. Die Regelung in Satz 2 wurde

aus dem § 2 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen und stellt klar, dass Landkreise und Gemeinden gemeinsam für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu sorgen haben. Wie beide Körperschaften den Auftrag des Gesetzes umsetzen, bleibt ihrer Organisationshoheit überlassen. Ergänzt wurde der Hinweis, dass die Umsetzung des Auftrags des Gesetzes der "Erfüllung der Ansprüche" dient. Ebenfalls ergänzt wurde die Formulierung, dass das Betreuungsangebot qualitätsgerecht zur Verfügung stehen soll. Die qualitätsgerechten Anforderungen ergeben sich aus § 22a SGB VIII und der weiteren Konkretisierung durch das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz.

Mit Absatz 2 wurde § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung weitestgehend wörtlich übernommen. Die Bestimmung bestätigt die Pflicht und Verantwortung der Wohnsitzgemeinden, für ein hinreichendes Platzangebot in Kindertageseinrichtungen zur Betreuung der auf ihrem Gebiet lebenden Kinder zu sorgen. Grundlage kann dafür nur die zuvor erfolgte Bedarfsplanung (vergleiche § 20) sein. Satz 4 stellt klar, dass Körperschaften, denen die Aufgabe der Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Satzes 3 übertragen wird, als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind und alle nach diesem Gesetz damit verbundenen Rechte und Pflichten von ihnen wahrgenommen und erfüllt werden.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Gemeinde ihre Bereitstellungspflicht ganz oder teilweise nicht durch eigene Kindertageseinrichtungen erfüllt. Dann hat sie einen anderen der in § 6 genannten Träger zu beauftragen. Dies hat durch Abschluss eines geeigneten Vertrages zu erfolgen, der mindestens die in den Satz 2 genannten Gegenstände regeln muss. Dadurch erhält die Gemeinde eine unmittelbare und bessere Rechtsgrundlage, um die gesetzlichen Standards durchzusetzen. Die Bestimmung schließt es nicht aus, dass einzelne Gegenstände wie die Finanzierung durch einen separaten Vertrag geregelt werden.

Absatz 4 stellt klar, dass für die Bereitstellung von Plätzen für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr grundsätzlich die gleichen Zuständigkeiten und Verfahrensregeln gelten wie zur Erfüllung der Ansprüche der lebensälteren Kinder.

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung ist nach Absatz 5 Satz 1 im Regelfall sechs Monate vor Beginn des Besuchs der Kindertageseinrichtung bei der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen, um der Gemeinde die Planung der Bereitstellung der Plätze zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bisher davon aus, dass der Besuch einer Kindertageseinrichtung regelmäßig in der Wohnsitzgemeinde geschieht und ein Besuch einer Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde, der aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5) erfolgen kann, die Ausnahme ist. Die Wohnsitzgemeinde hat nach Satz 2 dafür zu sorgen, dass das Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung auf ihrem Gebiet bekommt, wenn es das ihm zustehende Wunsch- und Wahlrecht nicht ausgeübt hat oder die Gemeinde nicht einem anderen, freien Träger die Platzvergabe für seine Einrichtungen vertraglich überlassen hat. Satz 2 stellt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage eine neue, klarstellende Regelung dar und verpflichtet die Gemeinde zur Koordinierung der genannten Aufgabe.

Absatz 6 enthält für die Kindertagespflege eine entsprechende Regelung zu Absatz 5 und soll dem für die Organisation der Kindertagespflege am Wohnort des Kindes zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe die Planung in seinem Zuständigkeitsbereich ermöglichen. Für den Fall der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gilt § 5 Abs. 2.

Absatz 7 regelt die Frist und den Adressaten der Anzeige, wenn Eltern den Bedarf einer Förderung für ein Kind unter einem Jahr anzeigen wollen. Da § 2 Abs. 4 keinen individuellen Anspruch gibt, können die Eltern nicht die Form der Erfüllung ihres Bedarfs auswählen.

Zu § 4:

Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen (zuvor § 3). In der Überschrift wird jetzt neben der Freiwilligkeit die allgemeine Zugänglichkeit erwähnt und so deren Bedeutung hervorgehoben. Satz 2 wurde sprachlich konkretisiert.

Zu § 5:

Die Regelung des Wunsch- und Wahlrechts ist durch § 5 SGB VIII inhaltlich vorgegeben. Daher bleibt Absatz 1 Satz 1 gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung (zuvor § 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung) inhaltlich unverändert, wird jedoch verständlicher formuliert. Hinsichtlich der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts bei Kindertageseinrichtungen trifft Satz 2 eine Neuregelung. Danach sollen die Eltern ihren Wunsch sechs Monate im Voraus gegenüber der Gemeinde geltend machen, in der das Kind betreut werden soll, damit diese in der Lage ist, die Auslastung der auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen einzuschätzen und mit dem bestehenden oder prognostizierten Bedarf abzugleichen. Dies ist wichtig, weil die Gemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 für die Vergabe der Plätze zuständig ist. Da dem Wunsch- und Wahlrecht nur entsprochen werden kann, wenn in der gewünschten Kindertageseinrichtung ein freier Platz zur Verfügung steht, benötigen die Eltern vorab vom Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Zusage. Da die Wohnsitzgemeinde ein berechtigtes Interesse daran hat zu wissen, welche Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts zu welchem Zeitpunkt auf sie zukommen, verpflichtet Satz 3 die Betreuungsgemeinde, dass sie die Wohnsitzgemeinde umgehend informiert, wenn dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprochen wird.

Absatz 2 ist eine neue Regelung, die klarstellt, dass die Eltern in dem Fall, in dem sie sich im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für Kindertagespflege entscheiden und die Tagespflegestelle außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt des Wohnsitzes des Kindes liegt, auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe informieren sollen, der für die Tagespflegestelle zuständig ist. Die Regelung ergänzt die grundsätzliche Regelung in § 3 Abs. 2, wonach der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege sechs Monate zuvor gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen ist. Die hier geregelte Information soll dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Tagespflegestelle zuständig ist, die Planung und Koordinierung der Vergabe der Plätze in Kindertagespflege ermöglichen.

Zu § 6:

Die Regelungen über die Träger sind weitestgehend aus dem bisher geltenden Gesetz (zuvor § 5 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung) übernommen worden.

Absatz 1 ist bis auf die Streichung des bisherigen Satzes 2 unverändert. Der bisherige Satz 2 war redundant, da er eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck brachte. Die Geltung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ist unberührt von einem Verweis im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz. Soweit sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die kommunale Verwaltungsstruktur aufgrund gesetzlicher Regelungen ändert, geht die Trägerschaft auf die gesetzlichen Rechtsnachfolger über. Zu Nummer 2 ist zu beachten, dass hier auch die Legaldefinition des § 3 Abs. 2 Satz 4 gilt, so dass die dort genannten Körperschaften auch Träger von Kindertageseinrichtungen sein können.

Absatz 2 regelt die Pflichten und Aufgaben. Dies geschah zuvor in § 11. Die Regelung wurde sprachlich und inhaltlich überarbeitet. Satz 1 betont ausdrücklich die umfassende rechtliche Verantwortung des Trägers, ohne damit neue Aufgaben der Träger zu begründen. Diese Betonung ist erforderlich, um zu erreichen, dass Träger sich ihrer Verantwortung bewusst werden und diese nicht in unzulässiger Weise auf die Leitung einer Kindertageseinrichtung übertragen, die dadurch mit Aufgaben belastet werden, für die sie nicht fachlich zuständig und/oder geeignet sind. Die Sätze 2 und 3 betonen neben der Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Kindertageseinrichtung die Arbeitgeberverantwortung auch und insbesondere für die Gesundheit des pädagogischen Fachpersonals, dessen Tätigkeit vielfältig belastend ist (beispielsweise durch häufiges Arbeiten in niedriger Höhe, hohen Lautstärkepegel, ständige Aufmerksamkeit im Hinblick auf die besondere Verantwortung für die Kinder, häufige Konfrontation mit Wünschen, Forderungen und Beanstandungen der Eltern). Daher sollen Träger zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberverantwortung insbesondere ein betriebliches Gesundheitsmanagement einrichten, um einem weiter ansteigenden Krankenstand vorzubeugen und so auch zur Kostenreduzierung beizutragen. Diese Arbeitgeberpflichten ergeben sich bereits jetzt aus dem allgemeinen Arbeitsrecht und stellen keine neue Aufgabe der Träger dar.

Absatz 3 bringt in Satz 1 eine Pflicht zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und der Träger der freien Jugendhilfe zum Ausdruck und bringt damit besser als § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII den Gedanken der Partnerschaft zur Geltung, wenn nach der Wortwahl der Bestimmung die Pflicht der Zusammenarbeit für beide Partner gleichrangig gilt. Satz 2 statuiert unverändert zur bisherigen Gesetzeslage das Gebot der Zurückhaltung an die öffentlich-rechtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII. Dieses Gebot gilt hier in Bezug auf Kindertageseinrichtungen und die nach diesem Gesetz eingerichtete Fachberatung.

Zu § 7:

Die Regelung der Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen wurde umfangreich überarbeitet (zuvor § 6 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung), ohne ihren bisherigen Charakter zu verändern.

In Absatz 1 wurde auf Formulierungen verzichtet, die sich ausdrücklich dem Bildungsplan entnehmen lassen, auf den Satz 7 als maßgebliche Grundlage für die inhaltliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wird verwiesen. Aufgenommen in die neu gefasste Regelung wurden in den Sätzen 2 bis 6 neben dem essentiellen Recht auf Spiel auch Ziele der Betreuung, die sich dem Bildungsplan nicht wörtlich entnehmen lassen, aber dennoch als wichtige, wenn auch nicht im klassischen Sinn bildungsbezogene, Ziele in den Kindertageseinrichtungen zu verfolgen sind.

Absatz 2 berücksichtigt die Rechte des Kindes, die dazu führen müssen, dass die Kinder in den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit bekommen, sich aktiv in die Gestaltung der Betreuung einzubringen. Hierzu gehört auch, dass sie ihre Beschwerden äußern dürfen und diese ernst genommen und berücksichtigt werden.

Absatz 3 wurde weitestgehend unverändert aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen. Der hier erstmals verwendete Begriff "Kindeswohl" ist in diesem Gesetz durchgehend im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. II S. 990) und dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) auszulegen. Das bedeutet, dass darunter die besten Interessen im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Kindes zu verstehen sind (Best-Interest-Grundsatz). Solange das Bundesrecht insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch und Sozialgesetzbuch den Begriff "Kindeswohl" verwendet, wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung darauf verzichtet, den Begriff generell durch "beste Interessen des Kindes" zu ersetzen. Dies schließt eine gleichartige Auslegung und Anwendung des Begriffs "Kindeswohl" nicht aus.

Absatz 4 enthält die Pflicht, für jede Kindertageseinrichtung eine verbindliche Konzeption zu erstellen: Die Regelung wurde aus Absatz 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen und überarbeitet. Sie enthält jetzt ausführlichere Vorgaben an Zweck und Inhalt der Konzeption.

Absatz 5 betont die Bedeutung der Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Schulen, die die Kinder zukünftig vornehmlich besuchen werden. Auf diese Weise soll nicht nur für Kinder mit besonderem pädagogischem oder anderem Förderbedarf der Übergang in die Schule so gestaltet werden, dass er sich nachträglich als erfolgreich erweist.

Absatz 6 setzt die Regelung des § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz um. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 2a, wurde jedoch sprachlich neu gestaltet und damit an die Ausrichtung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes angepasst, dessen Adressaten die Träger der Kindertageseinrichtungen sind, während sich § 8a SGB VIII an das Jugendamt richtet und dies zum Tätigwerden verpflichtet. Die Regelung wurde entsprechend angepasst, ohne den Inhalt und damit die Schutzwirkung zu verändern.

Absatz 7 zur Weiterentwicklung der Qualität entspricht der Regelung des § 6 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Die Beteiligung der Eltern wurde dahin gehend konkretisiert, dass sie in Form des Elternbeirats zu erfolgen hat, der generell der Vertreter der Interessen der Eltern gegenüber der Kindertageseinrichtung ist. Die bisher im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz zur Verfolgung des Regelungszwecks vorgesehenen internen Zielvereinbarungen haben sich als nicht praktikabel erwiesen. Da die Kindertageseinrichtungen sowohl der staatlichen Aufsicht unterliegen als auch durch Fachberatung (vergleiche § 11) begleitet werden, kann auf die Vorgabe des Mittels der Zielvereinbarung verzichtet werden.

Zu § 8:

Die Regelung wurde weitestgehend aus § 7 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. In Absatz 1 wird durch Ergänzungen die Bedeutung der inklusiven Förderung und Betreuung betont. Ebenfalls zur Betonung des Gedankens der Inklusion wurde in Absatz 3 das Wort Integration durch "Teilhabe" ersetzt. § 8 schreibt den Grundsatz der Inklusion auch in den Kindertageseinrichtungen als Anspruch der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder fest und weist für Planung, Durchführung und Finanzierung der zur Erfüllung dieses Anspruchs erforderlichen Maßnahmen auf die spezialgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs hin. Mit der Wortwahl "behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder" wurde hier wie im weiteren Gesetzestext an den Formulierungen des SGB VIII festgehalten, für das das vorliegende Gesetz ausdrücklich ein Ausführungsgesetz ist. Diese Wortwahl hat auch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung mit den dortigen Änderungen des Sozialgesetzbuchs festgehalten. Der Teilhabegedanke des Bundesteilhabegesetzes wurde mit der Änderung in Absatz 3 aufgegriffen. Gleichwohl wird die Landesregierung im Zuge der nächsten Novelle des SGB VIII auf Bundesebene dafür eintreten, dass der Inklusionsgedanke einschließlich des Terminus stärker verankert wird.

Zu § 9:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich der Regelung des § 9 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Die Regelungen werden sprachlich überarbeitet und inhaltlich konkretisiert. § 9 Abs. 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung wird zur Klarstellung überarbeitet und in Absatz 1 integriert. Der bisher verwendete Begriff "staatliche Aufsicht" entspricht nicht der Wortwahl des SGB VIII. § 9 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung wird auf einen Satz reduziert und als Satz 7 ebenfalls in Absatz 1 aufgenommen. Die Regelung des § 9 Abs. 5 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung befindet sich nun in Absatz 2.

In Absatz 1 wird durch Satz 3 deutlich hervorgehoben, dass der Träger einen Antrag auf die Betriebserlaubnis zu stellen hat sowie dass er einen Anspruch auf diese hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Sätze 4 und 5 verpflichten das Ministerium, kontinuierlich zu prüfen, ob die Kindertageseinrichtungen die Bedingungen erfüllen, die Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis waren und sind. Dabei stehen ihm die in den §§ 45 bis 48 SGB VIII geregelten gesetzlichen Mittel zur Verfügung. In Satz 4 wird durch Ergänzung eines Nebensatzes klar gestellt, dass der Maßstab für die Tätigkeit des Ministeriums diejenigen Rechtsvorschriften sind, die zur Sicherung des Kindeswohls bestehen und bei der Erteilung der Betriebserlaubnis geprüft werden. Satz 6 verweist auf § 22 ThürKJHAG, in dem die Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen geregelt ist. Die Regelung in Satz 7 geht auf § 9 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung zurück. Sie stellt klar, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht hat, das Ministerium auf dessen Anforderung bei allen Schritten im Verfahren der Erteilung der Betriebserlaubnis und ihrer Überprüfung zu begleiten. Dies beruht nicht zuletzt auf seiner Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe und der Stellung als Anspruchsgegner des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung. Er ist daher umgekehrt auch im Rahmen des Erforderlichen über die wesentlichen Maßnahmen der Aufsicht zu informieren. Die hier geregelte Aufgabe erfüllt das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall auf Aufforderung durch das Ministerium.

Die Verwendung der Formulierung "hinzuzuziehen" mit der Ergänzung zur Erforderlichkeit macht klar, dass das Ministerium die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Sätze 1 bis 5 hat und dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit nicht am Vollzug des Gesetzes beteiligt ist. Die ausdrückliche gesetzliche Erwähnung stellt klar, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die nicht im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden kann. Sie ist letztlich Ausfluss der Gesamtverantwortung und Steuerungshoheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Die jetzige Regelung des Absatzes 2 stellt eine inhaltlich überarbeitete und konkretisierte Fassung des § 9 Abs. 5 in der bisher geltenden Fassung dar. Dabei wird zunächst klargestellt, dass die hier geregelten Meldepflichten weitere Meldepflichten aus dem SGB VIII nicht berühren. Auf die früher bestehende Meldepflicht bei Trägerwechsel wurde verzichtet, da auch der neue Träger für die konkrete, übernommene Kindertageseinrichtung einer Betriebserlaubnis bedarf. Dies ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1 und 2. Der neue Träger zeigt somit nicht einen Wechsel an, sondern beantragt eine (für ihn neue) Betriebserlaubnis. Diese wird im Regelfall ohne Probleme erteilt werden, wenn sich am Betrieb der Kindertageseinrichtung nichts ändert und der Träger als geeignet angesehen werden kann. Wichtig für die Aufsicht des Landes sind zum einen die Fälle von Besonderen Vorkommnissen, die das Kindeswohl der betreuten Kinder beeinträchtigen können. Zum anderen gehören dazu Fälle der Änderung der Leitungsfunktion und der pädagogischen Fachkräfte sowie der Änderung der Konzeption. Das Land kann die ihm obliegende Aufsicht nur dann angemessen ausüben, wenn es die hierfür erforderlichen Informationen erhält. Dies wird durch die Regelung betont und gesichert. Das Ministerium prüft sodann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach Absatz 1, ob Inhalte der Konzeption geändert wurden, die im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis geprüft werden und bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sind.

Zu § 10:

Die Bestimmung regelt anders als § 8 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung nur noch die Durchführung der Kindertagespflege. Der in § 8 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung enthaltene Anspruch auf Kindertagespflege ist nun in § 2 Abs. 3 geregelt.

Absatz 1 Satz 1 (zuvor § 8 Abs. 2) stellt jetzt klar, dass die Obergrenze der Betreuung von fünf Kindern auf die gleichzeitige Anwesenheit der Kinder bezogen ist. Eine Kindertagespflege von mehr als fünf Kindern ist möglich, wenn sie organisatorisch so ausgestaltet ist, dass die Einhaltung der Obergrenze im Hinblick auf die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder jederzeit gewährleistet ist. Mit dem neuen Satz 2 werden die Tagespflegepersonen verpflichtet, die Ziele und Aufgaben aus § 7 zu beachten und umzusetzen. So soll die Qualität der Betreuung in Kindertagespflege derjenigen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angenähert werden.

Absatz 2 enthält Vorgaben an die erforderliche Qualifikation der Tagespflegepersonen. Dies dient im Hinblick auf die berufliche Qualifikation der Tagespflegeperson der Annäherung der Qualität der Kindertagespflege an die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 3 ist wortgleich mit § 8 Abs. 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung.

Absatz 4 Satz 1 und 2 wurde wortgleich aus § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. Satz 3 stellt klar, dass durch die Vereinbarungen mindestens die Zahlung der in § 23 Abs. 2 SGB VIII geregelten laufenden Geldleistung zu gewährleisten ist. Die ausführlichere Regelung im bisher geltenden Gesetz ist nicht erforderlich, da sie im Wesentlichen die Regelung des SGB VIII wiederholt.

Absatz 5 ist inhaltlich unverändert gegenüber der Regelung des § 9 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung. Lediglich die Wortwahl in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde vereinheitlicht.

Zu § 11:

Die für die Fachberatung geltenden Regelungen werden mit diesem Gesetz teilweise neu gefasst.

Mit Absatz 1 Satz 1 wurde § 15a Abs. 2 Satz 1 aus dem bisher geltenden Gesetz weitestgehend übernommen. Eine entscheidende Änderung ist die Verwendung des Wortes "gewährleistet". Dieses betont die Gesamt- und Letztverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip bietet er jedoch die Fachberatung nicht selbst an, wenn es geeignete anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gibt, die diese Aufgabe erfüllen wollen und können. Die Bestimmung regelt den grundsätzlichen Auftrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass eine Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung in bedarfsgerechtem Umfang bereit steht. Die Finanzierung ergibt sich aus der Regelung des § 26 Abs. 2. Satz 2 verweist auf die einschlägigen aufgaben- und organisationsbezogenen Regelungen der Jugendhilfeplanung des SGB VIII. Die Regelung stellt klar, dass die Feststellung des Bedarfs und die Frage, wie und durch wen dieser zu erfüllen ist, in einem geordneten Verfahren nach den Vorgaben der Jugendhilfeplanung zu klären sind. Das bedeutet, dass dies im Regelfall im Jugendhilfeausschuss (vergleiche § 71 Abs. 2 SGB VIII) geschieht. Dort haben Träger, die Fachberatung anbieten und hierfür eine Förderung nach § 26 Abs. 2 begehren, in einer Konzeption den Inhalt und den geplanten Umfang (unter Nennung der geplanten Kindertageseinrichtungen, die diese Fachberatung in Anspruch nehmen wollen) ihres Fachberatungsdienstes darzulegen. Der Ausschuss entscheidet auf der Grundlage eines für das Gebiet des örtlichen Jugendhilfeträgers erstellten Gesamtkonzepts, das die Trägervielfalt berücksichtigt und in der Regel in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII oder in einem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses unter Beteiligung der freien Träger erarbeitet wird. Es legt dar, wie die Gewährleistung der Fachberatung erfolgen soll und welche Anforderungen an die Leistungsqualität der Fachberatung stehen. Mit dem Gesamtkonzept wird unter Beachtung von § 6 Abs. 3 auch über die Konzepte entschieden, die freie Träger vorgelegt und für die sie eine Förderung beantragt haben. Es ist freien Trägern von Kindertageseinrichtungen unbenommen, für ihre Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertageseinrichtungen anderer Träger eine Fachberatung einzurichten und anzubieten oder die Fachberatung anderer Träger in Anspruch zu nehmen, soweit sie auf der Grundlage eines vom Jugendhilfeausschuss bestätigten Konzepts erbracht wird.

Absatz 2 beschreibt den Auftrag der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. Die Fachberatung dient der Sicherung und Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und damit dem Kindeswohl. Die Fachberatung ist insoweit eine Leistung und ein Dienst zur Umsetzung von § 22a Abs. 1 und 5 SGB VIII sowie § 79a SGB VIII. Durch eine

Neufassung im Vergleich zur Regelung des § 15a Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung wird klargestellt, dass die Fachberatung weniger stark auf das einzelne Kind und den pädagogischen Einzelfall orientiert ist. Sie soll vielmehr auf wissenschaftlicher Grundlage die pädagogische Arbeit einer Kindertageseinrichtung insgesamt unterstützen und dadurch verbessern. In Satz 1 wurde der Adressatenkreis der Fachberatung um die Tagespflegepersonen erweitert, damit auch im Bereich der Kindertagespflege eine Verbesserung der pädagogischen Qualität erreicht werden kann.

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die berufliche Qualifikation für die Fachberatung, ausgehend von der entsprechenden Regelung in § 15a Abs. 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung, die auf die "Befähigung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung" verwies. Durch die jetzige Regelung in Satz 1 werden die Anforderungen dahin gehend erhöht, dass immer ein Hochschulabschluss nach § 16 Abs. 1 Satz 3 vorzuliegen hat. Zusätzlich ist nach Satz 2 immer eine Berufserfahrung erforderlich. Satz 3 gibt für den Regelfall die Dauer der Berufserfahrung vor, lässt jedoch durch die Verwendung des Wortes "soll" Ausnahmen zu. Um die Probleme und Besonderheiten der Kindertageseinrichtungen bei der Fachberatung zutreffend einschätzen zu können, ist eine persönliche Erfahrung aus der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung angeraten, so dass regelmäßig drei der fünf Jahre Berufserfahrung im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtungen liegen sollen.

Absatz 4 regelt die Trägerschaft für die Fachberatung als Dienst der Jugendhilfe. Da Fachberatung im SGB VIII nicht als Dienst der Jugendhilfe ausgewiesen ist, ergänzt diese Regelung insoweit das SGB VIII. Dadurch wird klargestellt, wer berechtigt ist, eine Fachberatung anzubieten, für die die Landespauschale nach § 26 Abs. 2 verwendet werden kann.

Zu § 12:

Die Regelung über die Mitwirkungsrechte der Eltern wurde im Wesentlichen aus dem bisher geltenden Gesetz übernommen (zuvor § 10), jedoch systematisch neu geordnet und konkretisiert, ohne die Rechte der Elternvertretung inhaltlich zu verändern.

Absatz 1 gibt mit Satz 1 den Eltern das grundlegende Recht auf Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung durch Bildung eines Elternbeirats. Der Träger wird mit Satz 2 verpflichtet, die Eltern hierüber zu informieren. Das bedeutet in der Regel, dass der Träger die Eltern von neu aufgenommenen Kindern über die Existenz des Elternbeirats, die Namen, die Anschriften und die Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Elternvertretung zu informieren hat. Satz 3 beschreibt allgemein die Aufgaben des Elternbeirats in der Einrichtung, ohne dass die Formulierung der bisherigen Regelung geändert wurde.

Absatz 2 gibt dem Elternbeirat einen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information durch den Träger zu allen wesentlichen Entscheidungen, die dieser in Bezug auf die Kindertageseinrichtung trifft. Diese Pflicht des Trägers bleibt mit dem vorliegenden Gesetz unverändert. Die Neuformulierung macht klar, dass "rechtzeitig" bedeutet, dass der Elternbeirat hinreichend Zeit hat, eine Stellungnahme zu geplanten Entscheidungen des Trägers zu erstellen und abzugeben. Es handelt sich somit um ein Anhörungsrecht des Elternbeirats. Dies wird im Satz 2 bestätigt, der wie in der gleichen Regelung des bisher geltenden Gesetzes die Fälle benennt, in denen der Elternbeirat auf jeden Fall anzuhören ist, ohne dass damit eine Einschränkung von Satz 1 verbunden ist. Die genann-

ten Fallgruppen wurden sprachlich überarbeitet und bei Nummer 3 und 6 konkretisiert. Bei Nummer 3 wird klargestellt, dass das Anhörungsrecht auf jeden Fall bei der Besetzung mit pädagogischen Fachkräften gilt. Bei der Einstellung von sonstigem Personal hat der Träger somit zu prüfen, ob es sich um eine wesentliche Angelegenheit handelt. Die Ergänzung des Wortes "Schließzeiten" in Nummer 7 stellt klar, dass der Begriff "Öffnungszeiten" nicht auf die täglichen Zeiten am Morgen und Nachmittag oder Abend begrenzt ist und umfasst die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung abweichend von der Regelöffnungszeit geschlossen ist.

Absatz 3 gibt der Elternvertretung ein über das Anhörungsrecht nach Absatz 2 hinausgehendes Mitwirkungsrecht in Form einer Zustimmungspflicht zu Entscheidungen des Trägers, die finanzielle Auswirkungen auf die Eltern haben. Ausgeschlossen ist dabei die Regelung der Elternbeiträge (vergleiche § 29). Satz 1 regelt den Grundsatz, während Satz 2 die wichtigsten Fallgruppen exemplarisch benennt. Im Hinblick auf die Verpflegung wird im Vergleich zur Regelung des bisher geltenden Gesetzes durch eine Ergänzung klargestellt, dass das Zustimmungserfordernis sich nur auf die Auswahl des Essens und des Anbieters beziehen soll. Das in diesem Absatz geregelte Zustimmungserfordernis berührt bei seiner Verletzung nicht die rechtliche Wirksamkeit der vom Träger getroffenen Entscheidung. Es hat somit ausschließlich Einfluss auf das rechtliche Verhältnis zwischen Träger und Eltern.

Absatz 4 fasst gegenüber der bisherigen Gesetzeslage die Art der Besetzung der Mitglieder (Wahl), die Größe, die Grundzüge einer inneren Organisation in einer Bestimmung und die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats zusammen. Satz 1 regelt den Grundsatz der Wahl aus der Elternschaft der Kindergruppen. Die Sätze 2 und 3 regeln, nach welchen Kriterien die Anzahl der Mitglieder des Elternbeirats bestimmt ist. Dabei geht das Gesetz in Satz 2 als Regelfall davon aus, dass die Kinder in Gruppen zusammengefasst sind, für die jeweils ein Mitglied und dessen Abwesenheitsvertretung gewählt werden. Wenn eine Kindertageseinrichtung keine Einteilung nach Gruppen vornimmt, sieht Satz 3 eine Wahl jeweils eines Mitglieds sowie eines Abwesenheitsvertreters je 20 Kinder vor. Wenn die Anzahl der Kinder in einer Kindertageseinrichtung nicht glatt durch 20 teilbar ist und ein Rest verbleibt, wird nach Satz 5 ein weiteres Mitglied erst dann gewählt, wenn dieser Rest größer als zehn ist. Die Sätze 4 und 5 wurden unverändert aus der bisherigen gesetzlichen Regelung übernommen. Das gilt im Grundsatz auch für Satz 6, bei dem jedoch in der Aufzählung die Reihenfolge von Träger und Leitung getauscht wurde, um auf die Verantwortung des Trägers hinzuweisen. Entgegen der früheren Regelung wird in Satz 7 die Amtszeit der Mitglieder eindeutig festgelegt. Sie umfasst prinzipiell zwei Kindergartenjahre. Die Formulierung des Gesetzes sichert, dass der gewählte Elternbeirat bis zu einer Neuwahl tätig sein kann. Die gegenüber der früheren Dauer erfolgte Verdoppelung der Amtszeit beruht auf Erfahrungen aus der Praxis von Elternvertretungen. Mit der Dauer von zwei Kindergartenjahren wird berücksichtigt, dass die Mitglieder der Elternvertretungen ehrenamtlich tätig sind und erst nach einigen Monaten eine hinreichende Erfahrung mit dieser Aufgabe gewinnen, die sie bei einer einjährigen Amtszeit nicht mehr einbringen können, wenn dann wieder andere Eltern als Mitglieder gewählt werden. Dies beeinträchtigt die Qualität der Tätigkeit des Elternbeirats, die eine gewisse Kontinuität benötigt.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Wahl des Elternbeirats, für deren Durchführung nach Satz 1 weiterhin der Träger verantwortlich ist. Satz 2 regelt den Zeitpunkt, bis wann die Wahl zu erfolgen hat. Dabei ist berücksichtigt,

dass dies nur alle zwei Jahre erfolgt. Satz 3 ist aus sich selbst verständlich. Die Sätze 4 bis 6 sind erforderlich, weil sich aus der Formulierung des Gesetzes in Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergibt, dass dem Elternbeirat nur Eltern angehören können, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Verlässt während der zweijährigen Amtszeit eines Mitglieds der Elternvertretung dessen Kind die Einrichtung, endet die Mitgliedschaft und eine Nachwahl wird erforderlich. Die Formulierung der Regelung schließt den Verbleib im Elternbeirat jedoch nicht aus, wenn ein weiteres Kind des Mitglieds in der Kindertageseinrichtung betreut wird, auch wenn es nicht als Mitglied von den Eltern der Gruppe dieses Kindes gewählt ist. Die Mitglieder der Elternvertretung sollen grundsätzlich die Interessen aller Kinder einer Kindertageseinrichtung und deren Eltern ohne Bindung an eine Gruppe wahrnehmen.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht im Wortlaut grundsätzlich der bisher geltenden Regelung für die Elternvertretungen auf kommunaler, Kreis- und Landesebene (§ 10a des bisher geltenden Gesetzes). Lediglich in Absatz 1 wurde ein Verweis auf die Regelung der Amtszeit ergänzt, die auch auf den in dieser Bestimmung genannten Ebenen zwei Jahre beträgt. Hier ist das Erfordernis nach einer kontinuierlichen Arbeit über mehr als ein Jahr noch größer als auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen. Der Verweis auf die Nachwahlregelung in § 12 Abs. 5 Satz 4 und 7 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen als Elternvertreter tätig werden, die ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Die Ermächtigung des Ministeriums, weitere Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen (zuvor in § 10a Abs. 3), befindet sich nunmehr in § 34.

Zu § 14:

Die Regelung der Öffnungszeiten bleibt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage (zuvor § 12) unverändert. Sie stellt klar, dass bei der Festlegung der Öffnungszeiten zwar die Arbeitszeiten der Eltern zu berücksichtigen sind, das Wohl der betreuten Kinder jedoch letztlich oberster Maßstab ist. Dies wird auch deutlich an der Begrenzung der täglichen Betreuungszeit auf zehn Stunden, die daher nur ganz ausnahmsweise und in Einzelfällen überschritten werden darf. Diese Begrenzung schließt längere Öffnungszeiten nicht aus, so dass unterschiedliche Lebensrhythmen von Familien berücksichtigt werden können, bei denen die Kindertagesbetreuung jeweils zu unterschiedlichen Zeiten erforderlich ist.

Zu § 15:

Absatz 1 der Regelung der räumlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen ist hinsichtlich der Flächenanforderungen unverändert gegenüber der bisherigen Gesetzeslage (zuvor § 13 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung). Mit Satz 1 wird eine klarstellende Regelung ergänzt, die auf das Erfordernis einer kind- und entwicklungsgerechten Ausstattung hinweist. Diese ist somit Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Entwicklungsgerecht bedeutet, dass die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder bei der Ausgestaltung der Ausstattung zu berücksichtigen ist. Satz 4 ist eine Regelung, die aus § 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung wortgleich übernommen wurde, da sie systematisch an dieser Stelle einzuordnen ist. Sie betrifft beispielsweise Waldkindergärten.

Absatz 2 gibt dem Ministerium die Möglichkeit, in Einzelfällen zeitlich befristet eine Überschreitung der Kinderzahl im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Fläche aufgrund der Flächenanforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zuzulassen, wenn beispielsweise einzelne Kinder vor dem regulären Ausscheiden der "Schulkinder" neu aufgenommen werden sollen und diesen der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung für wenige Wochen und der anschließende Wechsel in die Wunscheinrichtung nicht zugemutet werden soll. Der im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung an dieser Stelle geregelte Bestandsschutz hinsichtlich der vor dem 1. August 2010 genehmigten, im Bau befindlichen oder bestehenden Kindertageseinrichtungen, die die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht erfüllen, ist in Form einer Übergangsregelung nunmehr in § 35 Abs. 7 geregelt.

Zu § 16:

Die Bestimmung regelt sowohl die fachlichen Anforderungen an das in Kindertageseinrichtungen einzusetzende pädagogische Fachpersonal (Absatz 1) als auch die personelle Mindestausstattung einer Kindertageseinrichtung mit diesem Fachpersonal, abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder der jeweiligen Altersgruppen (Absätze 2 bis 5).

Absatz 1 entspricht inhaltlich ganz überwiegend der bisher geltenden Gesetzeslage (zuvor § 14 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung) und wird übersichtlicher gestaltet. Bei der Aufzählung der Ausbildungs- und Studienabschlüsse in den Sätzen 2 und 3, die nach dem Gesetz generell die Qualifikation als pädagogisches Fachpersonal erfüllen, wurden die in Satz 2 Nr. 2 sowie Satz 3 Nr. 2, 5 und 6 genannten Abschlüsse ausdrücklich in das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz aufgenommen. Zum einen wird so auf die Entwicklung auf dem Gebiet der Pädagogik reagiert (Satz 2 Nr. 2 sowie Satz 3 Nr. 2 und 5). Zum anderen wird klargestellt, was bereits bisher durch entsprechende Verwaltungspraxis zugelassen und geregelt wurde. Letzteres gilt auch für die Neufassung der Regelung in Satz 3. Wie bisher haben die Träger bei der Einstellung von Personal mit den dort genannten Abschlüssen zu prüfen, ob die Personen, die eingestellt werden sollen, Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie zur Tätigkeit speziell in Kindertageseinrichtungen befähigen ("methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen"). Eine Form des erforderlichen Nachweises kann nicht konkret vorgegeben werden. Dabei kommt es auf den Einzelfall und die Anforderungen des Trägers unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung an. Nicht ausgeschlossen ist beispielsweise auch eine Probezeit, in der sich der Bewerber beweisen kann. Auch die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 entsprechen weitestgehend der bisher geltenden Gesetzeslage. In Satz 5 wurden durch Ergänzung des Wortes gleichwertig und des Verweises auf Satz 1 die Anforderungen an die anzuerkennenden Ausbildungen klargestellt.

Absatz 2 wurde sprachlich überarbeitet und entspricht inhaltlich der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Dabei sind die Fachkraft-Kind-Relationen unverändert geblieben.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung und gibt den Personalschlüssel vor, der aus den in Absatz 2 geregelten Fachkraft-Kind-Relationen abgeleitet ist und nach dem die Mindestpersonalausstattung der Kindertageseinrichtung zu berechnen ist. Satz 1 macht deutlich, dass zur Wahrung des Kindeswohls eine hinreichende Ausstattung einer Kindertageseinrichtung mit pädagogischem Fachpersonal erforderlich ist. Bei der Her-

leitung des Personalschlüssels wurde für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen ein Anteil von 10 vom Hundert und für Ausfallzeiten ein Anteil von 15 vom Hundert berücksichtigt. Satz 2 stellt klar, dass der Personalschlüssel auf eine Vollzeitbetreuung von neun Stunden täglich für alle Kinder der Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt ausgerichtet ist. Satz 3 regelt den Personalschlüssel in Bezug auf die Betreuung von Hortkindern in einer Kindertageseinrichtung, bei denen von einer kürzeren Betreuungszeit ausgegangen wird, da diese den überwiegenden Zeitanteil in der Grundschule verbringen. Werden einzelne Kinder nach den Regelungen des Betreuungsvertrags oder des Aufnahmebescheids in Verbindung mit der jeweiligen Satzung länger oder kürzer betreut, ergibt sich ein anderer, angepasster Personalschlüssel. Dies wird in Satz 4 geregelt. Eine Anpassung muss immer erfolgen, wenn die Zahl der Betreuungsstunden steigt.

Absatz 4 schreibt ausdrücklich vor, dass eine Kindertageseinrichtung über die Mindestausstattung verfügen muss, die sich bei der Verwendung des Personalschlüssels ergibt. Zugleich schreibt er die Mindestausstattung für Kleinsteinrichtungen vor. Bei der Berechnung der Personalausstattung sind auch die Stellenanteile für die Leitungstätigkeit nach § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen. Eine gleichartige Regelung befindet sich in der derzeit geltenden Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahme in das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz erfolgt, um die Bedeutung für das Kindeswohl zu betonen. Die vorgeschriebenen Betreuungsarrangements sind wesentlich für die Gewährleistung des Kindeswohls. Sie sind mit dem vorhandenen pädagogischen Fachpersonal auf der Grundlage des Personalschlüssels nach Absatz 3 einzurichten. Satz 1 schreibt vor, dass für diese Kinder eine eigene und spezielle Betreuung zu erfolgen hat, die die besonderen entwicklungspsychologischen Bedürfnisse dieser Kinder berücksichtigt (geschützte Settings). Satz 2 regelt, dass zur Erfüllung des Auftrags aus Satz 1 im Regelfall eigene altersentsprechend zusammengestellte Gruppen zu bilden sind. Satz 3 benennt die besonderen Bedürfnisse ausdrücklich, die bei der Ausgestaltung der Betreuung dieser Kinder zu berücksichtigen sind. Satz 4 erlaubt die Betreuung dieser Kinder in einer altersgemischten Gruppe, wenn ihre Entwicklung erwarten lässt, dass sie sich wohlfühlen. Satz 5 regelt, dass die Betreuungsrelationen aus Absatz 2, die im Hinblick auf die gesamte Kindertageseinrichtung gelten, - unabhängig von den Fällen des Satzes 4 - innerhalb der Gruppen nach den Sätzen 1 und 2 immer einzuhalten sind.

Absatz 6 stellt klar, dass weiteres geeignetes Personal die Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte unterstützen kann, ohne dass dies bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung berücksichtigt wird. Denkbar ist insbesondere die Unterstützung durch Ehrenamtliche, Eltern sowie Praktikanten.

Zu § 17:

Die Bestimmung wurde neu in das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz aufgenommen, um die Bedeutung der Leitungstätigkeit für die Arbeit der Kindertageseinrichtung stärker als im bisher geltenden Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz hervorzuheben.

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung allgemein. Die Formulierung "Leitung" macht deutlich, dass sie nicht nur durch eine Person ausgeübt werden muss. Es kann ein Leitungsteam bestellt werden, das sich die Aufgaben teilt. Es liegt letztlich in der Organisationshoheit des Trägers, wie er die Leitung gestaltet. Die Formulierung der Aufgaben lässt erkennen, dass die Leitung sich nur auf pädagogische Inhalte und Abläufe und die damit zwingend verbundenen Aufgaben beschränkt. Im Interesse der pädagogischen Qualität ist die Leitung weitestgehend von verwaltungstechnischen Aufgaben freizuhalten, die vielmehr durch den Träger (gegebenenfalls mit entsprechendem Verwaltungspersonal) zu erfüllen sind.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die pädagogische Leitung einer Kindertageseinrichtung durch pädagogische Fachkräfte geschieht, die über eine besondere Qualifikation oder umfangreiche einschlägige Berufserfahrung verfügen. Satz 2 regelt wie im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung, was grundsätzlich als besondere Qualifikation anzusehen ist. Die Leitung soll eine pädagogische Ausbildung haben, die alle Altersgruppen umfasst. Die Forderung einer Mindestdauer der unabdingbaren Berufserfahrung soll gewährleisten, dass nur Personen mit der Leitung beauftragt werden, die eine hinreichend lange Erfahrung haben, um die meisten Anforderungen an den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gut zu kennen. Satz 3 verlangt bei Kindertageseinrichtungen der dort genannten Größe im Regelfall eine Hochschulausbildung als Qualifikation. Damit sollen Leitungskräfte sowohl auf die Anforderungen größerer Kindertageseinrichtungen im Führungs- als auch im pädagogisch-theoretischen Bereich besser vorbereitet sein. Das bedeutet, dass zumindest eine pädagogische Fachkraft mit der genannten Qualifikation in die Leitung aufzunehmen ist, wenn diese aus mehreren Personen besteht. Die Formulierung der Bestimmung ("soll") ermöglicht in Ausnahmen eine Besetzung mit einer ausdrücklich für die Leitungsposition geeigneten Fachkraft, die die genannte Qualifikation nicht erfüllt.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die mit der Leitung verbundenen Aufgaben neben den Bildungs- und Betreuungsaufgaben bei der Arbeit mit den Kindern anfallen und daher bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Denn der Personalschlüssel in § 16 Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Betreuungsleistung. Der zu jenem Schlüssel hinzuzurechnende Anteil für die Leitungstätigkeit wird daher hier geregelt. Eine gleichartige Regelung befindet sich in § 14 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Durch die Einbeziehung von Stellenanteilen in den Personalschlüssel und den Verzicht auf genaue Vorgaben wird auch hier den Trägern freigestellt, wie sie in der Praxis die Leitung organisieren, ob als Team oder durch eine Einzelperson.

Zu § 18:

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung in § 16 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Satz 2 stellt eine Erweiterung dar, die im Interesse der betreffenden Kinder und des Personals eingefügt wird. Die Kenntnis des Personals von Allergien und Unverträglichkeiten der betreuten Kinder kann im Einzelfall lebensrettend sein. Die Sätze 3 und 4 setzen eine Regelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung um, die mit dem Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. S. 1368) als Absatz 10a in § 34 IfSG eingefügt wurde. Satz 4 konkre-

tisiert dabei den in § 34 Abs. 10a IfSG genannten Rechtsbegriff "zeitnah". Satz 5 dient zum einen dem Datenschutz. Zum anderen dient die Regelung der Erleichterung von vorbeugenden Maßnahmen im Fall eines Ausbruchs von Infektionskrankheiten. Die Vorlage- und Aufbewahrungspflicht besteht gegenüber dem Träger der Einrichtung, der die Aufgabe auf die Leitung der Einrichtung übertragen sollte.

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung der Pflicht zur Belehrung der Eltern, wie sie in § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt ist. Die Belehrung bezieht sich darauf, dass die Eltern verpflichtet sind, den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren, wenn ein betreutes Kind an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist. Satz 2 eröffnet dem Träger einer Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, sich durch die Vorlage einer Bescheinigung dahin gehend abzusichern, dass Kinder, die an einer Infektionskrankheit erkrankt sind, erst dann wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn sie keine Gefahr mehr für Dritte darstellen und wieder gesundheitlich zum Besuch einer Kindertageseinrichtung geeignet sind.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 16 Abs. 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Das heißt, zahnärztliche Untersuchungen finden weiter jährlich statt. Allerdings sah die bisherige Regelung vor, dass der öffentliche Gesundheitsdienst jährlich in den Einrichtungen Untersuchungen durchführt, ohne Bezug auf die zu untersuchenden Altersgruppen zu nehmen. Die Regelung war zudem nicht hinreichend bestimmt, da man je nach Lesart auch davon ausgehen konnte, dass jedes Kind jährlich zu untersuchen ist. Aufgrund der bereits vorgeschriebenen Kindervorsorgeuntersuchungen U7 bis U9 erfolgen im Kindergartenalter bereits jährliche entwicklungsmedizinische Untersuchungen durch niedergelassene Kinderärzte, insofern sind zusätzliche jährliche Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht erforderlich. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass spätestens zwei Jahre vor dem regulären Einschulungstermin der Kinder eine ärztliche Untersuchung stattfinden soll. Der Zeitpunkt ist erforderlich, um im Fall des festgestellten Bedarfs noch rechtzeitig vor dem Schuleintritt medizinische oder andere Maßnahmen einleiten zu können, die dem Kind einen erfolgreichen Wechsel in die Schule ermöglichen.

Mit Absatz 4 Satz 1 wurde die Regelung des § 16 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung inhaltlich übernommen. Satz 2 konkretisiert den gesetzlichen Auftrag an den Träger dahin gehend, dass das bereitzustellende Essen Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu genügen hat, beispielsweise den von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erarbeiteten DGE-Qualitätsstandards.

Zu § 19:

Absatz 1 gibt dem pädagogischen Fachpersonal einer Kindertageseinrichtung einen spezialgesetzlichen Freistellungsanspruch zum Zweck der Fortbildung. Die zu diesem Zweck besuchten Veranstaltungen müssen fachlich qualifiziert sein, somit zumindest für das Ausbildungsniveau der jeweiligen Fachkräfte konzipiert sein, um den Freistellungsanspruch zu begründen. Zudem müssen sie dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung entsprechen. Dafür ist es jedoch nicht erforderlich, dass es sich ausschließlich um Veranstaltungen handelt, die gerade die in der Kindertageseinrichtung praktizierte pädagogische Ausrichtung vermitteln. Satz 3 stellt klar, dass der Umfang des Freistellungsanspruchs immer zwei Arbeitstage der jeweiligen Fachkraft um-

fasst, ohne dass es auf den Umfang der vertraglichen wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit ankommt. Das Verfahren der Freistellung ist nicht ausdrücklich geregelt, so dass es durch den Träger als Arbeitgeber selbst geregelt werden kann, wenn dadurch das Fachpersonal nicht unverhältnismäßig belastet wird. Die Regelungen des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) zum Verfahren der Freistellung können entsprechend angewandt werden. Anders als im Fall einer Freistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz gibt das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz in Satz 1 den pädagogischen Fachkräften als Arbeitnehmern einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Fortbildungsveranstaltungen gegen den Träger als Arbeitgeber. Die Höhe des Anspruchs richtet sich mangels näherer Regelung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben danach, was üblicherweise als angemessen angesehen werden kann. Die Regelung entspricht insgesamt derjenigen in § 15 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung, die konkretisiert und aktualisiert wurde. Die dort noch formulierte gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals war mangels einer Durchsetzungsmöglichkeit nicht realistisch. Ein klar geregelter Freistellungs- und insbesondere Kostenersatzanspruch stellt demgegenüber einen starken Anreiz für das pädagogische Fachpersonal dar, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Absatz 2 übernimmt - bis auf eine Ausnahme, vergleiche nachstehend - die Regelung aus § 15 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. In Satz 1 wurde im Vergleich zur bisherigen Regelung die Reihenfolge der Verpflichteten geändert. Durch ihre Nennung an erster Stelle wird nun deutlich, dass vorrangig die Träger für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte verpflichtet sind. Diese Änderung deckt sich mit der Betonung des Freistellungsanspruchs in Absatz 1, der sich gegen den jeweiligen Träger richtet.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Regelung aus § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung wörtlich übernommen. Sie betont zum einen die übergeordnete Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch auf dem Gebiet der Fortbildung des pädagogischen Personals für den Bereich der öffentlichen Träger. Zum anderen kommt ihm eine koordinierende Aufgabe bei der trägerübergreifenden Fortbildung und der Zusammenarbeit mit dem Unterstützungssystem für Grundschulen zu.

#### **Zum Vierten Abschnitt - Bedarfsplanung und Finanzierung -**

Das System der Finanzierung der Kindertagesbetreuung, das umfassend in § 18 bis § 21 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung geregelt war, wird grundsätzlich beibehalten und um die Regelungen der Elternbeitragsfreiheit ergänzt. Es hat sich im Prinzip bewährt, so dass nur einzelne Regelungen angepasst und aktualisiert werden. Bei der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege in § 23 verzichtet der Gesetzgeber jedoch auf eine Vorschrift, die eine einheitliche Regelung der Höhe durch das Land enthält, wie es im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung geregelt war. Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz ermöglicht so den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, eine den regionalen Bedürfnissen angepasste Leistung festzusetzen, die jedoch die im Gesetz genannten Beträge nicht unterschreiten darf.

Zu § 20:

Die Regelung der Bedarfsplanung befand sich zuvor in § 17 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Sie wurde überarbeitet und inhaltlich grundsätzlich übernommen. § 17 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung hatte jedoch nicht die Bedarfsplanung zum Gegenstand, sondern betraf die Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, die Kindertagesbetreuung abzusichern. Diese Regelung befindet sich nunmehr in § 3 Abs. 2 und 3.

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem § 17 Abs. 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Allerdings begründet die Regelung jetzt die Pflicht zur jährlichen Planung, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass der bisherige Zweijahreszeitraum zu lang war und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von sich aus zu einer jährlichen Fortschreibung übergegangen sind. Bereits nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung ist der Bedarfsplan rechtzeitig fortzuschreiben, was in der Praxis zu einer jährlichen Anpassung mit dem damit verbundenen Aufwand führt. Auf einen ausdrücklichen Auftrag zur Fortschreibung kann bei einem gesetzlich vorgegebenen jährlichen Rhythmus daher verzichtet werden. Dieser führt nicht zu zusätzlichen Kosten, die über diejenigen für die bisherige Fortschreibung hinausgehen. Mit der Änderung wird insoweit die Regelung wieder hergestellt, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 galt. Zu jenem Zeitpunkt wurde der Zweijahresrhythmus in das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung aufgenommen, die sich jedoch in der Praxis aus den vorstehenden Gründen als nicht tauglich erwiesen hat. Weiterhin wird in Satz 4 der Stichtag der Grundlage der Bedarfsplanung mit den weiteren Stichtagen des Gesetzes (vergleiche § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und 5) synchronisiert. Die Verwendung des Wortes "vorliegen" in Satz 3 stellt klar, dass es nicht erforderlich ist, für die Bedarfsplanung aktuelle, auf den Stichtag bezogene Daten zu erheben, wenn Datenmaterial vorliegt, das in vertretbarer Weise der Planung zu Grunde gelegt werden kann wie beispielsweise die Einwohnerstatistik, die zum vorangegangenen 31. Dezember vorgelegt wird. Auf die frühere ausdrückliche Vorgabe der Planung des Personalbedarfs kann verzichtet werden, da sich dieser kraft Gesetzes aus der Anzahl der betreuten Kinder ergibt (§ 16 Abs. 3).

Mit Absatz 2 wurde - sprachlich bereinigt - § 17 Abs. 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. Neben den im Gesetzestext ausdrücklich genannten Umständen gelten für die Bedarfsplanung auch die allgemeinen Grundsätze der Jugendhilfeplanung aus § 80 SGB VIII. Dabei ist insbesondere auf die Pflicht zu einer Vorsorge für unvorhergesehenen Bedarf in § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu verweisen.

Mit Absatz 3 wurde § 17 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung weitestgehend wortgleich übernommen. Die Worte "Elternbeiräte der Tageseinrichtungen" wurden durch das Wort "Elternvertretungen" ersetzt, da es sinnvoll ist, auch die Elternvertretungen auf Gemeinde- und insbesondere Kreisebene anzuhören. Ergänzt wurde die Pflicht der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Sie betont die Zugehörigkeit der Kindertagesbetreuung zur Kinder- und Jugendhilfe, wie sie durch das SGB VIII statuiert wird.

Zu § 21:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert und sprachlich aktualisiert den Regelungen in § 18 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung.

In Absatz 1 kann Satz 2 der früheren Regelung entfallen, da eine entsprechende Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 4 enthalten ist.

Die Regelung des Absatzes 2 soll verhindern, dass Kindertageseinrichtungen entstehen, für die auf kommunaler Ebene kein Bedarf erkannt wird.

Absatz 3 regelt den Grundsatz, dass die Gemeinden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen tragen, die sich in ihrer Trägerschaft befinden.

Ebenso haben nach Absatz 4 Satz 1 die Gemeinden auch die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft insoweit zu tragen, als die Elternbeiträge und ein angemessener Eigenanteil des Trägers nicht ausreichen. Satz 2 schreibt vor, dass die Gemeinden zur Klärung aller in diesem Zusammenhang entstehenden Fragen mit den Trägern Verträge abzuschließen haben. Dies kann durch eine eigene Finanzierungsvereinbarung oder im Rahmen eines Vertrags nach § 3 Abs. 3 Satz 2 erfolgen. Die Gemeinde kann die Erstattung der Betriebskosten insoweit ablehnen, als sie den Betrag überschreiten, den die Gemeinde für eine von ihr selbst getragene Kindertageseinrichtung aufwenden müsste. Hierfür hat die Gemeinde über eine geeignete Kostenrechnung, unter Aufschlüsselung der entsprechenden Kostenarten, zu prüfen, ob und inwieweit bei den geltend gemachten und erforderlichen Betriebskosten die Obergrenze nach Satz 3 eingehalten wurde. Soweit die Gemeinde keine eigene Kindertageseinrichtung auf ihrem Gemeindegebiet betreibt, kann sie bei der Feststellung der Angemessenheit und Erforderlichkeit der geltend gemachten Betriebskosten auf eine vergleichende Betrachtung der Kostenstruktur anderer Träger von Kindertageseinrichtungen auf ihren Gemeindegebiet zurückgreifen und diese bei der von ihr angestellten Kostenrechnung berücksichtigen. Im Einzelfall können jedoch auch höhere Betriebskosten zu erstatten sein, wenn der Träger nachvollziehbare und vernünftige Gründe benennt.

In Absatz 5 Satz 1 ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der sogenannten Wunsch- und Wahlrechtspauschale geregelt, die sich in § 18 Abs. 6 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung befand. Die Regelung ist sprachlich und inhaltlich überarbeitet. Insbesondere enthält sie nicht mehr die Ausnahme von den Absätzen 2 und 3. Das bedeutet, dass die Wunsch- und Wahlrechtspauschale nur zu zahlen ist, wenn die Kindertageseinrichtung, in der die Betreuung erfolgt, in den Bedarfsplan aufgenommen wurde. Somit ist klargestellt, dass eine öffentliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch im Fall des Wunsch- und Wahlrechts nur erfolgt, wenn auf der Ebene der zuständigen Gebietskörperschaft in einem geordneten öffentlichen Verfahren festgestellt und beschlossen wurde, dass ein Bedarf besteht und dieser auch in der gewählten Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann. Die Formulierung der Regelung stellt auch klar, dass der Anspruch auf Zahlung der Pauschale nur für den Zeitraum besteht, in dem das Kind vereinbarungsgemäß in der gewählten Kindertageseinrichtung betreut wird. Dabei kommt es auf die Regelung in einem Betreuungsvertrag oder (bei einem hoheitlichen Träger) in einem entsprechenden Bescheid auf der Grundlage der jeweiligen Satzung an.

In Satz 2 ist die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschale geregelt, die im Vergleich mit der Regelung im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung unverändert ist. Satz 3 verpflichtet das Ministerium, den Jahresgrundbetrag jedes Jahr neu zu berechnen und zu veröffentlichen. Bei der Berechnung hat es auf das in

§ 22 geregelte Verfahren zurückzugreifen. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass den Kommunen die Kenntnisnahme schnell und einfach möglich ist. Dies kann zum Beispiel durch Rundschreiben erfolgen.

Absatz 6 stellt klar, dass Mehrkosten der Kindertagesbetreuung, die auf der Grundlage von Maßnahmen nach den genannten Bestimmungen entstehen, durch die Verpflichteten zu tragen sind, die diese Maßnahmen veranlassen.

Zu § 22:

Absatz 1 Satz 1 wurde wortgleich aus § 18 Abs. 8 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. Dabei sind alle Kosten zu berücksichtigen. Auf eine Zuordnung nach einem bestimmten Kostenschlüssel kommt es nicht an. Entscheidend ist die Erforderlichkeit für den Betrieb der Einrichtung. Hierzu gehören auch Personalnebenkosten (vergleiche Satz 2 Nr. 1) und Kosten, die dem Träger dadurch entstehen, dass er seiner Arbeitgeberverantwortung nachkommt. Satz 2 konkretisiert Satz 1 durch eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung. Verwaltungskosten (Satz 2 Nr. 7) müssen dem Betrieb der Kindertageseinrichtung angemessen sein. Investitionskosten stellen keine Betriebskosten im Sinne von Absatz 1 dar. Sie werden bei den kalkulatorischen Kosten (Satz 2 Nr. 9) berücksichtigt (als Abschreibung oder kalkulatorischer Zins). Hat der Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 für seine Investition öffentliche Fördermittel erhalten, so sind die erhaltenen Fördermittel bei Satz 2 Nr. 9 mindernd zu berücksichtigen.

Absatz 2 basiert auf der Regelung des § 18 Abs. 10 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Die Bestimmung wurde inhaltlich überarbeitet und ergänzt. Neben den Pflichten der Gemeinden und der Träger in den Sätzen 2 und 3, Daten und Informationen bereitzustellen und zu übermitteln, ist nun in Satz 1 ausdrücklich klargestellt, zu welchem Zweck dies geschieht. Das Ministerium ist danach verpflichtet den Landesdurchschnitt der Betriebskosten für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Basis der von den Gemeinden bereitgestellten Daten zu ermitteln. Satz 4 verpflichtet das Ministerium zur Veröffentlichung der nach Satz 1 ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten. Nicht mehr im Gesetz geregelt wird die in § 18 Abs. 10 Satz 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung enthaltene Pflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Ministerium die Kosten der Kindertagespflege zu melden. Diese Informationen werden nicht benötigt. Denn bei der Kindertagespflege gibt es keine Regelung eines Ausgleichs bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts wie in § 21 Abs. 5 für die Kindertageseinrichtungen. Zur Festlegung der in § 21 Abs. 5 genannten Pauschale ist die Berechnung nach Satz 1 unabdingbar.

Zu § 23:

Satz 1 der Regelung wurde wortgleich aus § 18 Abs. 9 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. Der sich in jener Regelung anschließende Nebensatz, der die Pflicht des Ministeriums zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung begründete, wurde nicht übernommen und durch Satz 2 ersetzt. Durch diese neue Regelung wird eine Mindesthöhe der laufenden Geldleistung vorgeschrieben. Die abschließende Festlegung der konkreten Höhe wird dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Dieser hat neben den Vorgaben des Satzes 2 die Regelung des § 23 Abs. 2 SGB VIII zu beachten. Bei der Festlegung durch die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe können diese regionale Besonderheiten bezüglich des Angebots und der Nachfrage bei der Kindertagespflege berücksichtigen. Die Gefahr einer unangemessenen Benachteiligung von Tagespflegepersonen im landesweiten Vergleich wird durch die Mindesthöhe nach Satz 2 vermieden.

Durch die Sätze 2 bis 4 soll sichergestellt werden, dass die Höhe der laufenden Geldleistung nicht hinter den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu zahlenden Beträgen zurückbleibt. Die in Satz 2 genannten Beträge wurden aus der Verwaltungsvorschrift "Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -" des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. Dezember 2015 (StAnz. Nr. 51 S. 2301) in der zuletzt geltenden Fassung übernommen. Die Pauschalbeträge für den Sachaufwand wurden dort aus den durchschnittlichen Sachkosten bei öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen abgeleitet. Der hierbei nach Satz 3 nicht zu unterschreitende monatliche Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wurde aus der vorgenannten Verwaltungsvorschrift abgeleitet. Bei deren Erlass wurde als Vergleichseinkommen ein Gehalt nach der Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst ohne Sonderzuwendungen mit der niedrigsten Entgeltstufe (S 2) zu Grunde gelegt. Dieses betrug im Jahr 2015 jährlich 23.516,64 Euro in der Entgeltgruppe S 2 Erfahrungsstufe 1 ohne Sonderzuwendung. Da die Regelung erst im Jahr 2016 in Kraft trat, wurde der Betrag mit 3 vom Hundert dynamisiert, so dass sich ein Jahresbetrag von 24.222,14 Euro ergab, der als Vergleichseinkommen für eine Vollzeitbetreuung von fünf Kindern angenommen wurde. Satz 4 ist eine Parallele zu der Regelung bei der Berechnung des Personalschlüssels in § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3. Bei der zu Grunde zu legenden Vollzeitbetreuung ist ebenso wie dort von neun Stunden pro Tag auszugehen. Die Wortwahl der Regelung ("vereinbarte") macht deutlich, dass für die Berechnung des tatsächlich zu gewährenden Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung regelmäßig die Betreuungszeit pro Woche oder Monat zu Grunde zu legen ist, die die Tagespflegeperson für das jeweilige betreute Kind aufgrund einer Zuweisung oder Vereinbarung zu erbringen hat. Diese muss sich nicht mit der im Alltag tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit decken.

Zu § 24:

Die Bestimmung regelt allgemein, wie das Land die Kindertagesbetreuung finanziert. Dies wird durch die Überschrift deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend der Regelung des § 19 Abs. 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Allerdings sind vor dem Wort "über" nicht mehr die Wörter "im Wesentlichen" enthalten, weil es sich um eine abschließende Regelung der Beteiligung des Landes handelt. Da bei der Erstattung der Praktikantenvergütung und bei der Bezuschussung der Leitungsanteilerhöhung auch eine Beteiligung des Landes außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs erfolgt, wird dies im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt.

Zu § 25:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitestgehend sprachlich den Regelungen von § 19 Abs. 2 und 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Absatz 3 wurde neu eingefügt, um die höheren Ausgabebedarfe

der Kommunen durch die im Vergleich zur bisherigen Regelung auf 1,5 Vollzeitstellen je Kindertageseinrichtung angehobene Grenze in § 17 Abs. 3 auszugleichen.

Zu § 26:

Absatz 1 entspricht inhaltlich und weitestgehend der Regelung von § 19 Abs. 4 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung, die jedoch sprachlich leicht bereinigt wurde.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung in § 19 Abs. 7 Satz 1 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Die Sätze 2 bis 4 werden gegenüber der Regelung in § 19 Abs. 7 Satz 2 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung neu gefasst. Da Fachberatung eine Leistung der Jugendhilfe ist, hat nach Satz 1 bei der Finanzierung von Fachberatung freier Träger grundsätzlich ein Planungs- und Auswahlverfahren wie für die anderen Leistungen der freien Jugendhilfe voranzugehen. Das bedeutet, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich ist, der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach Feststellung der Eignung des Trägers und des Konzepts der Fachberatung über eine Förderung entscheidet. Die Verwendung des Wortes "fördert" macht klar, dass es sich anders als in der Regelung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der bisher geltenden Fassung nicht um eine reine automatische Weiterleitung der Landespauschale in voller Höhe handelt, sondern um eine Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII. Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördersumme ergibt sich aus der Zuweisungssumme des Landes (Landespauschale) abzüglich der Kosten des Stellenanteils für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Satz 3). Der kindbezogene Anteil an der Landespauschale wird im Regelfall errechnet, indem der Betrag, der sich nach Abzug der Kosten des Stellenanteils ergibt, durch die Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder geteilt wird. Die jeweilige Fördersumme ergibt sich aus der Anzahl der Kinder in den Kindertageseinrichtungen, für die die Fachberatung erbracht wird, und ist per Zuwendungsbescheid auszureichen. Die Nachweisführung erfolgt in der Regel mit einem einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.5 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO vom 10. Dezember 2013 (StAnz. Nr. 1/2014 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 3 berücksichtigt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm obliegende Gesamtverantwortung (vergleiche § 79 SGB VIII) für die Jugendhilfe und damit auch die Fachberatung für die Organisation und Durchführung nur ausüben kann, wenn hierfür Personal zur Verfügung steht. Die hierfür erforderliche Personalstelle kann je nach Qualifikation und Erfüllung der weiteren Anforderungen eine Eingruppierung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes SuE bis zur Vergütungsgruppe S 18 rechtfertigen. Der Anteil der Mittel aus der Landespauschale nach Satz 1 ist somit zunächst für diese Zwecke zu verwenden und von der Gesamtsumme abzuziehen, bevor der Anteil nach Satz 2 an die freien Träger ausgekehrt werden kann. Zu den Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung gehören insbesondere

1. die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für die Fachberatung in engem Zusammenwirken mit den Trägern, die eine Fachberatung anbieten,
2. die Steuerung und Koordinierung des Gesamtprozesses in einem Netzwerk mit der Fachberatung der Träger,

3. die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung für die unterschiedlichen konzeptionellen Ansätze der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bezogen auf nachfolgende Handlungsfelder von der Fachberatung:
  - a) die berufliche Qualifikation und Fortbildung,
  - b) die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung,
  - c) die Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit,
  - d) die partnerschaftliche Elternarbeit,
  - e) die Teamleitung und Teamarbeit,
  - f) die Kooperation mit Institutionen,
  - g) das Beschwerdemanagement,
  - h) die Koordinierung der Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
4. der Aufbau systematischer und kontinuierlicher Entwicklungsprozesse von Fachberatung, die sich auf die Konzeptentwicklung, die Umsetzung und die Evaluation der jeweiligen Bildungsinstitution beziehen,
5. die fortlaufende Anpassung der Angebote an neue fachliche Anforderungen sowie an regionale Gegebenheiten,
6. die fachliche Begleitung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums bei der Aufklärung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu beeinträchtigen, die Auswertung dieser Ereignisse und Entwicklungen mit der Fachberatung der Träger (Entwicklung einer Fehlerkultur) sowie
7. die Mitwirkung im Netzwerk "Frühe Hilfen".

Satz 4 stellt klar, dass die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe durch die Landespauschale unter Berücksichtigung des Anteils nach Satz 3 der Höhe nach beschränkt ist.

Zu § 27:

Die Vorschrift regelt zum einen in den Absätzen 1 bis 4 die Grundlagen der Berechnung der Landespauschalen, in dem er auf die Zahlen der zu den jeweiligen Stichtagen entweder betreuten (Absatz 1 und 3) oder gemeldeten (Absatz 2 und 4) Kinder verweist. Die für den letztgenannten Fall in Bezug genommene Fortschreibung des Bevölkerungsstandes erfolgt gemäß dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStaG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Regelung in Absatz 5 soll die Kinderzahl im Gemeindegebiet erfasst werden, die eine Kindertageseinrichtung mit mehr als 100 Kindern besuchen. Dabei ist die Meldung auf die Zahl der Kinder größer als 100 pro Kindertageseinrichtung beschränkt. Das heißt, bei einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet in der zum 1. März beispielsweise 160 Kinder betreut werden, würde die Meldung 60 Kinder umfassen. Die so ermittelte Anzahl der Kinder ist Grundlage für die Festsetzung des Landeszuschusses.

Absatz 6 regelt, dass die Landespauschalen und Landeszuschüsse nach den §§ 25 und 26 in vierteljährlichen Raten gezahlt werden. Das Nähere zum Verfahren der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigung nach § 34 Nr. 7 regeln.

Zu § 28:

Die Regelung entspricht grundsätzlich der Regelung in § 19 Abs. 6 ThürKiTaG in der bisher geltenden Fassung, die zur Klarstellung sprachlich überarbeitet wurde. Satz 1 regelt, dass das Land die Personalkosten übernimmt, die den Trägern entstehen, wenn Schüler von in Thüringen gelegenen Fachschulen in einer Kindertageseinrichtung ihr Praktikum ableisten. Dabei muss es sich um ein Praktikum handeln, das im Rahmen der Erzieherausbildung nach der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist und sich über mehrere Monate erstreckt. Satz 2 stellt klar, dass das Land die Kosten nur bis zur Höhe der nach für den Träger geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen übernimmt, auf keinen Fall jedoch mehr, als es an seine eigenen Praktikanten zu zahlen hätte.

Zu § 29:

Mit Absatz 1 Satz 1 und 2 wurde die Regelung des § 20 Abs. 1 ThürKiTaG in der bisher geltenden Fassung wortgleich übernommen. Satz 3 verpflichtet die Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, sich mit den Gemeinden zu verständigen, wenn sie die Elternbeiträge für ihre in den Gemeinden gelegenen Kindertageseinrichtungen festlegen wollen. So soll ein möglichst einheitliches Niveau der Elternbeiträge innerhalb der jeweiligen Gemeinde erreicht werden. Dies soll verhindern, dass eine Sonderung der Kinder nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt, wenn die Träger Elternbeiträge festlegen, die deutlich über denjenigen der kommunalen Kindertageseinrichtungen liegen, so dass einkommensschwächere Familien keine echte Wahl haben und ausschließlich kommunale Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Dadurch kann es zwischen den Kindertageseinrichtungen zu einer gewissen Trennung nach den Einkommensverhältnissen der Eltern kommen. Nimmt die Gemeinde keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Elternbeiträge des Trägers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder wäre ihr dieser verwehrt, könnte es andererseits auch dazu kommen, dass Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Elternbeiträge verzichten und dann im Rahmen des § 21 Abs. 4 höhere Kosten geltend machen, als der Wohnsitzgemeinde für die Kindertagesbetreuung in einer eigenen Kindertageseinrichtung entstünden. Von einem fairen Wettbewerb um die Kindertagesbetreuung zwischen öffentlichen und privaten Trägern kann indes nur dann die Rede sein, wenn dem privaten Träger ein Anreiz genommen ist, die Ausgangsbedingungen im Wettbewerb durch den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu seinen Gunsten zu verändern.

Auch mit Absatz 2 wird die gleichartige Regelung aus § 20 Abs. 2 ThürKiTaG in der bisher geltenden Fassung grundsätzlich übernommen. Durch die Ergänzung des Wortes "kindergeldberechtigten" in Satz 1 wird gewährleistet, dass nur diejenigen Kinder berücksichtigt werden, die nach der normierten Wertung des Bundesgesetzgebers im Bundeskindergeldgesetz eine finanzielle Belastung der Familien darstellen. Satz 3 soll bei den zahlungspflichtigen Eltern für Transparenz hinsichtlich des Betriebs der Kindertageseinrichtungen sorgen. Die Regelungen ergänzen und konkretisieren insoweit das Informationsrecht des Elternbeirats nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8.

Absatz 3 stellt klar, dass die Kosten der Verpflegung separat ermittelt und von den Eltern in voller Höhe zu tragen sind, soweit die Kinder an der Verpflegung teilnehmen. Die Kosten der Verpflegung sind daher nicht bei den allgemeinen Betriebskosten nach § 22 Abs. 1 anzusetzen, die der Kalkulation der Elternbeiträge zugrunde liegen, sondern der

Kalkulation einer entsprechenden Verpflegungsgebühr oder eines Verpflegungsentgeltes zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten der Verpflegung auch in der Überschrift der Regelung ausdrücklich erwähnt. Damit wird auch klar, dass es neben den Elternbeiträgen nach den Absätzen 1 und 2 sowie den Verpflegungskosten keine weiteren Ansprüche auf eine Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung gibt. Satz 2 gibt vor, wie der unbestimmte Rechtsbegriff "Kosten der Verpflegung" zu verstehen ist. Damit sollen Differenzen zwischen Eltern, Trägern und Gemeinden vermieden werden, wie sie in der Vergangenheit über die Auslegung dieses Begriffs entstanden sind.

Zu § 30:

Absatz 1 Satz 1 untersagt den Trägern, für die Betreuung eines Kindes im letzten Kindergartenjahr vor Beginn seiner Schulpflicht einen Elternbeitrag zu erheben. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder im letzten Jahr vor der Schuleinführung eine Kindertageseinrichtung besuchen und so ein annähernd gleiches Bildungs- und Kompetenzniveau erreichen. Dies dient der Chancengleichheit auf dem weiteren Bildungsweg der Kinder.

Die Befugnis zu einer solchen Regelung ergibt sich aus § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, nach dem die Festsetzung von Kostenbeiträgen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. Aus § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII kann abgeleitet werden, dass dies durch Landesrecht geregelt werden kann.

Allerdings stellt eine derartige Regelung einen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Gemeinden dar. Die Aufgabe der Kindertagesbetreuung ist den Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen, wie es bereits durch § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung der Fall war. Die Gemeinden haben das Recht, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben (Artikel 93 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Bei den "Kosten- oder Elternbeiträgen" nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 29 ThürKitaG handelt es sich rechtlich um Gebühren, die dem in der Verfassung verankerten Abgabebegriff unterfallen. Dem Landesgesetzgeber bleibt es vorbehalten, Vorgaben und Regelungen im Bereich des kommunalen Abgabenrechts zu treffen.

Bei dem (teilweisen) Verbot, Elternbeiträge für die Betreuung in einer gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung zu erheben, ist das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu beachten, das den Gemeinden das Recht sowie die Befugnis sichert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft als eigene Aufgabe zu erledigen und über das "Ob und Wie" dieser Aufgabenerledigung eigenverantwortlich zu entscheiden. Eine gesetzlich angeordnete und vorbehaltlose Befreiung von Abgaben im Sinne des Artikels 93 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen würde die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden bei der Auswahl der Finanzierungsmöglichkeiten und damit die Art und Weise der Aufgabenerledigung einschränken.

Ein solcher Eingriff kann jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn er auf Gründen des Gemeinwohls beruht und nur soweit in das Recht der Gemeinden eingreift, wie es notwendig ist, um dem überörtlichen Gemeinwohlinteresse gerecht zu werden. Dies ist hier der Fall. Denn es liegt im überörtlichen Interesse, dass allen Kindern vor Schu-

leintritt die Möglichkeit gegeben wird, vermittelbare Bildungsfertigkeiten sowie soziale Kompetenzen zu erlangen. Der staatliche Bildungsauftrag im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung umfasst die Aufgabe, alle Kinder in die Lage zu versetzen, erfolgreich am Schulunterricht teilzunehmen. Dies wird erreicht, wenn das letzte Jahr der Kindertagesbetreuung vor Schuleintritt genutzt werden kann, um Kinder gezielt zu fördern. So kann ein gleitender und problemloser Übergang in die Grundschule erreicht werden. Die Eingliederung in eine Gruppe in der Kindertageseinrichtung bereitet auch diejenigen Kinder auf die Schule und ihre sozialen Herausforderungen vor, die bisher keine Kindertageseinrichtung besucht haben. So haben alle Kinder zu Beginn der Schulzeit vergleichbare Chancen, am Bildungsangebot der Schule teilzunehmen und ihre individuellen Begabungen zu entwickeln. Werden Kinder hier entsprechend gefördert, erhalten sie besondere Bildungs- und Entwicklungschancen in der Folge. Dies kann sich positiv auf die weitere Schullaufbahn und Erwerbsbiographie auswirken. Daraus ergeben sich zudem Effekte für die öffentlichen Haushalte durch höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen und geringere Sozialausgaben.

Dieses Ziel könnte auch mit einer gesetzlichen Pflicht zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erreicht werden. Dies wäre jedoch ein ungleich schwererer Eingriff in die Grundrechte der Beteiligten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Anreizwirkung mit einem beitragsfreien Jahr vor Schuleintritt das angestrebte Ziel grundsätzlich genauso gut erreicht werden kann, so dass nach dem auch bei der Gesetzgebung geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit das Mittel des weniger schweren Eingriffs zu wählen ist.

Ein weiteres übergeordnetes Interesse, das den Eingriff in kommunale Selbstverwaltung rechtfertigt, ist die Entlastung von Familien mit Kindern. Diese ist nach Artikel 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen geboten, der insoweit als Leistungsgrundrecht zu verstehen ist. Wie die dort geforderte "Förderung und Entlastung" erreicht wird, obliegt der Entscheidung des Gesetzgebers, der insoweit einen weiten Ermessensspielraum hat. Die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr stellt eine erhebliche Entlastung dar. Verbunden mit dem vorgenannten Ziel ist sie daher geeignet, den Anspruch des Artikels 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu erfüllen. Sie ist auch verhältnismäßig, da insbesondere der mit der Erstattung an die Gemeinden verbundene Verwaltungsaufwand deutlich geringer ist als zum Beispiel bei einem Erstattungsverfahren an die Familien. Zum anderen stellt das Verbot der Beitragserhebung im letzten Kindergartenjahr einen vergleichsweise geringen Eingriff in den Randbereich des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Unbeschadet dessen ist der Eingriff in die Rechte der Kommunen nur dann zulässig, wenn die damit verbundenen finanziellen Nachteile für sie ausgeglichen werden (Konnexität). Denn es ist verfassungsrechtlich unzulässig, dass der Landesgesetzgeber eine an überörtlichen Belangen orientierte Entscheidung trifft, die jedoch konkrete nachteilige Auswirkungen auf kommunaler Ebene hat, ohne diese auszugleichen. Das bedeutet hier, dass den Gemeinden die Einnahmeausfälle durch den Wegfall der Elternbeiträge so weit wie möglich zu ersetzen sind. Dies geschieht mit der Regelung in Absatz 2. Diese stellt sicher, dass die Gemeinden für die Anzahl der Kinder, auf die sich die zuvor nach den Absatz 4 erfolgte Mitteilung bezog, im Jahr der Beitragsfreiheit einen zusätzlichen Landeszuschuss erhalten. Dessen Höhe wird auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 4 aus den in der jeweiligen Ge-

meinde zu zahlenden Elternbeiträgen ermittelt. So ist sichergestellt, dass ein genauer und auf die jeweilige Gemeinde bezogener Ausgleich der Mindereinnahmen erfolgt.

Die Formulierung "bis zum Beginn des Schuljahres, in dem das Kind erstmalig die Schule besucht" führt dazu, dass für Kinder, die nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für ein Schuljahr vom Besuch der Klassenstufe zurückgestellt werden, auch in dem Jahr kein Elternbeitrag erhoben werden darf, das dem Schuleintritt unmittelbar vorangeht. Es bedeutet auch, dass die Beitragsfreiheit mit Ablauf des 31. Juli des betreffenden Kindergartenjahres endet.

Das Verbot nach Satz 1 gilt für alle Träger unmittelbar. Satz 2 stellt jedoch klar, dass es sich nur auf diejenigen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bezieht, die in die staatliche und kommunale Finanzierung nach diesem Gesetz einbezogen sind. Bei einer Kindertagesbetreuung, die dieser Finanzierung nicht unterliegen, besteht kein Anspruch auf eine Übernahme der Betriebskosten durch die Kommunen. Denn dort wird die Kindertagesbetreuung rein privat-rechtlich durch die Nutzer oder die Träger finanziert, so dass eine Elternbeitragsfreiheit nach den Zielen dieses Gesetzes nicht erforderlich ist.

Da die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ohne Einschränkungen auf den Beginn der Schulpflicht nach § 18 ThürSchulG abstellt, wird davon auch der Fall der vorzeitigen Einschulung nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG umfasst. Da diese jedoch in der Regel kurzfristig vor Beginn eines Schuljahres erfolgt und die betroffenen Kinder dem Träger der Kindertageseinrichtung vorher nicht bekannt sein können, zahlen die Eltern dieser Kinder für diese vor Beginn der Schulpflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG die regulären Elternbeiträge. Da auch diese Eltern von den Zielen der Elternbeitragsfreiheit im Hinblick auf Artikel 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfasst werden sollen, gibt ihnen Satz 3 einen Anspruch auf Erstattung der im letzten Kindergartenjahr vor der Aufnahme ihrer Kinder in die Schule gezahlten Elternbeiträge. Um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Gemeinden zu minimieren, erfolgt die Erstattung nur auf Antrag. Eltern, die keinen Antrag stellen, bedürfen nicht der Förderung und Entlastung im Sinne des Artikels 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Satz 4 setzt eine Frist für den frühesten Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Erstattung geltend gemacht werden kann. Diese beträgt ein halbes Jahr und ist angemessen, da die Gemeinden wegen der unvorhergesehenen Einschulung und der späteren Erstattung durch das Land ohnehin in Vorleistung gehen müssen. Den Gemeinden ist der mit der Erstattung verbundene Verwaltungsaufwand ohne zusätzlichen finanziellen Ausgleich zumutbar. Es handelt sich jährlich nur um durchschnittlich etwa 300 Kinder im ganzen Land. Da die betroffenen Kinder von der regulären Meldung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 erfasst sind, erhalten die Wohnsitzgemeinden für sie die Zuschüsse nach Absatz 3, so dass ihnen durch die Erstattung kein Nachteil entsteht.

Satz 5 ist eine zusätzliche Aufforderung an die Gemeinden, dass sie die Elternbeitragsfreiheit auch in ihren Verträgen mit den Trägern nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4 ausdrücklich berücksichtigen. Dies ist nicht zuletzt dazu wichtig, dass die Gemeinden zu gegebener Zeit auch die Bereitstellung der erforderlichen Daten nach Absatz 6 auf vertraglicher Grundlage einfordern können.

Absatz 2 gibt den Gemeinden einen Anspruch auf die Zahlung des hier bestimmten zusätzlichen Zuschusses des Landes. Dieser dient ausdrück-

lich dem Ausgleich der kommunalen Mindereinnahmen aufgrund der Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1. Dieser Ausgleich ist aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Dadurch, dass Grundlage der Berechnung des zusätzlichen Landeszuschusses jeweils die Anzahl der Kinder ist, für die im laufenden Jahr die Elternbeitragsfreiheit beginnt, ist gewährleistet, dass der Ausgleich des Aufkommens der Elternbeiträge, der den Gemeinden wegen der Regelung in Absatz 1 entgeht, so genau wie möglich erfolgt. Die Pauschalierung in Form von Durchschnittsbeträgen auf der Grundlage der Anzahl der Kinder an einem Stichtag ist im Interesse eines vereinfachten Vollzugs sachgerecht. Sie führt nicht zu einer erkennbaren Benachteiligung der Gemeinden und Landkreise. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder nicht berücksichtigt werden, die nach dem Stichtag zuziehen, ist genauso groß wie der umgekehrte Fall, dass Kinder wegziehen, so dass von einem Ausgleich auszugehen ist. Im Interesse eines sparsamen und geordneten Verwaltungsvollzugs ist es zumutbar, dass insoweit eine gewisse Ungenauigkeit verbleibt. Es ist verfassungsrechtlich anerkannt, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen befugt ist, mit wertenden Pauschalierungen zu arbeiten.

Absatz 3 stellt klar, dass die Auszahlung der Zuschüsse nach den Absätzen 3 und 4 grundsätzlich auf dem gleichen Weg und mit dem gleichen Verfahren wie die Auszahlung der Landespauschalen erfolgt. Die Einzelheiten kann das Ministerium aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 34 durch Rechtsverordnung regeln.

Die Regelung des Absatzes 4 begründet Informationspflichten der Gemeinden. Die Daten sind erforderlich, damit das Land die Höhe der zusätzlichen Zuschüsse nach Absatz 2 ermitteln kann, die aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen zum Ausgleich der Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 zu gewähren sind. Da dieser Ausgleich nicht kurzfristig berechnet werden kann, ist eine angemessene Zeit hierfür einzuplanen, die durch die Bestimmung des Stichtags 1. März gewonnen wird. Eine derartige Stichtagsregelung ist angemessen und daher zulässig. Die Mitteilung betrifft nach Satz 1 Nr. 2 auch die Kinder, die für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden (§ 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG). Für diese verlängert sich die Beitragsfreiheit um ein Jahr, so dass sich für sie auch der Zeitraum der Erstattung nach Absatz 3 verlängert. Satz 1 Nr. 3 erfasst diejenigen Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen und in diesem Jahr sechs Jahre alt werden und daher mit Ablauf des Kindergartenjahres der Schulpflicht unterliegen. Diese waren - ebenso wie die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder - in der vorangegangenen Mitteilung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erfasst und werden nachträglich berücksichtigt. Da für die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erfassten Kinder keine Datengrundlage für einen Elternbeitrag vorliegt, können sie bei der Mitteilung nach Satz 2 nur pauschal mit einem Durchschnittswert berücksichtigt werden, wie es Satz 3 regelt. Die in Satz 4 für die Träger nach § 6 Abs. 1, 3 oder 4 begründete Pflicht sichert den Gemeinden die vollständige Datengrundlage für die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2.

Absatz 5 stellt die Gleichbehandlung der Elternbeitragsfreiheit und der damit verbundenen Folgen für die Kindertagespflege mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sicher.

Zu § 31:

Mit § 31 wird die Regelung in § 21 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung bis auf eine Ausnahme inhaltlich unverändert und sprachlich überarbeitet übernommen. Die Infrastrukturpauschale soll die Gemein-

den in die Lage versetzen, die für die Kindertagesbetreuung erforderlichen Investitionen für den Neubau und die Instandhaltung vorzunehmen. Die zuvor in Absatz 2 enthaltene Ausnahmeregelung, dass die Infrastrukturpauschale bis 31. Dezember 2010 ausnahmsweise für die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen verwendet werden durfte, hat sich durch Zeitablauf erledigt. Ein Bedarf für eine derartige Regelung ist nicht erkennbar. Vielmehr ist angesichts der generell niedrigen Investitionsquote in Deutschland der ausnahmslos zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Vorrang zu geben. Ergänzt mit Satz 2 wird eine Regelung, die es dem Land ermöglicht, Korrekturen der Statistik durch das Landesamt für Statistik zu berücksichtigen. Hintergrund der Regelungen sind Fälle, in denen das Landesamt bestätigt, dass eine veröffentlichte Statistik fehlerhaft ist, die Fehler bei Fortschreibung für Folgejahre berücksichtigt, ohne jedoch die veröffentlichte Statistik zu ändern. Eine solche nachträgliche Änderung ist aus bundesstatistikrechtlichen Vorgaben im Regelfall ausgeschlossen. Die Mitteilungen des Landesamtes über die Korrektur sollen jedoch bei der Berechnung der Infrastrukturpauschale berücksichtigt werden.

Zu § 32:

Mit dieser Bestimmung wurde die Regelung in § 22 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung übernommen sowie sprachlich und inhaltlich überarbeitet. Sie dient der Entwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung in Thüringen. Mit der geänderten Formulierung wird deutlich, dass Modellprojekte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich keiner Genehmigung bedürfen. Davon unberührt ist die Pflicht zur Anzeige von Änderungen der Konzeption einer Kindertageseinrichtung, soweit diese von einem Modellprojekt berührt ist. Die Regelung soll Träger und pädagogische Fachkräfte vielmehr anregen, aktiv zu werden, um neue Wege für die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung zu finden.

Zu § 33:

Die Bestimmung entspricht im Hinblick auf die Kindertageseinrichtungen inhaltlich der Regelung des § 23 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung, die sprachlich überarbeitet und dadurch konkretisiert wurde. Der Bereich der Kindertagespflege wird im Hinblick auf die Ermittlung der Kosten nicht einbezogen, da zum einen dem Ministerium die zur Verfügung stehenden Daten keine hinreichende Grundlage für eine aussagekräftige Darstellung bieten. Zum anderen hat die Kindertagespflege in Thüringen eine eher nachgeordnete Bedeutung, die es rechtfertigt, den Bereich hier unberücksichtigt zu lassen und auch keine zusätzliche, weiteren Verwaltungsaufwand verursachende Berichtspflicht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu begründen.

Zu § 34:

In dieser Bestimmung sind alle Fälle zusammengefasst, in denen das Ministerium ermächtigt wird, Näheres durch Erlass einer Rechtsverordnung zu regeln. Eine vergleichbare Regelung befand sich in § 24 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung. Diese wird inhaltlich weitestgehend übernommen und dabei sprachlich überarbeitet sowie systematisiert. Zeitlich befristete und insoweit nicht mehr geltende Regelungen werden gestrichen. Gleiches gilt für Fälle, in denen sich bei der jeweiligen Norm eine zusätzliche und daher unnötige Ermächtigung befand, die nicht mit übernommen wird.

Zu § 35:

Absatz 1 ist eine Übergangsbestimmung für kreisfreie Städte, bei denen in kommunalen Kindertageseinrichtungen häufig die Beitragssatzungen nach Einkommen gestaffelt sind und dabei Eltern mit geringen Einkommen von der Beitragspflicht befreit sind. Dies erfolgt, um interne Zahlungs- oder Buchungsvorgänge zu vermeiden. Diese Städte sind zugleich örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit verpflichtet, einen Teil der Elternbeiträge im Rahmen der Verfahren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen. Das hieße in diesem Fall, dass die Stadt diese Beträge gleichzeitig ausgabe und einnahme. Wird aufgrund des Einkommens der Elternbeitrag erlassen, kann dieses Verfahren eingespart werden. Im Verfahren nach § 30 Abs. 2 hat diese Gestaltung jedoch zur Folge, dass die nicht erhobenen Elternbeiträge bei der Berechnung des durchschnittlichen Elternbeitrags nicht berücksichtigt werden (können). Dadurch könnte für die jeweilige kreisfreie Stadt der zusätzliche Landeszuschuss nach § 30 Abs. 2 deutlich unter dem Niveau liegen, das in anderen Kommunen besteht. Die kreisfreien Städte mit einem derartigen Verfahren sollen die Gelegenheit bekommen, ihre satzungsrechtlichen Bestimmungen und/oder vertraglichen Vereinbarungen entsprechend anzupassen. Durch die Übergangsregelungen wird ihnen dies ermöglicht. In dieser Zeit steht es ihnen frei, nach dem regulären Verfahren des § 30 Abs. 2 einen Landeszuschuss zu erhalten oder einen Landeszuschuss aufgrund des ermittelten Landesdurchschnitts zu beantragen. Der Durchschnittswert wird auf der Grundlage der Meldungen aller Kommunen nach § 30 Abs. 4 ermittelt, sobald diese vorliegen und ausgewertet sind. Die Regelung ist auf zwei Kindergartenjahre begrenzt. Dieser Zeitraum wird als ausreichend angesehen, dass die betroffenen Städte ihre satzungsrechtlichen Bestimmungen und/oder vertraglichen Regelungen anpassen können. Aufgrund der Regelung in Satz 2 sind die kreisfreien Städte verpflichtet, im Rahmen der Meldepflichten nach § 30 Abs. 4 dem Ministerium die tatsächlichen Gebühren- oder Entgelt-einnahmen mitzuteilen.

Absatz 2 berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 30 Abs. 1 bereits ein Kindergartenjahr läuft, in dem aufgrund der Regelung des § 30 Abs. 1 keine Elternbeiträge für die Kinder erhoben werden dürfen, die im Schuljahr 2018/2019 erstmalig eine Schule besuchen. Für den Ausfall der Einnahmen der Elternbeiträge von diesen Kindern ist im ersten Kindergartenjahr, in dem die Elternbeitragsfreiheit gilt, ein geringerer zusätzlicher Landeszuschuss zu zahlen, da die Elternbeitragsfreiheit nicht das gesamte laufende Kindergartenjahr umfasst.

Absatz 3 berücksichtigt den gleichen Umstand wie Absatz 2 und trifft die entsprechende Regelung für den Fall einer vorzeitigen Einschulung im ersten Kalenderjahr des Inkrafttretens des Gesetzes und des daraus entstehenden Erstattungsanspruchs nach § 30 Abs. 1 Satz 3.

Absatz 4 berücksichtigt, dass die zwischen den Gemeinden und den freien Trägern bestehenden Verträge nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen könnten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 3 und § 21 Abs. 4. Die Zeit von zwei Jahren erscheint erforderlich und geeignet, eine Anpassung herbeizuführen. Für den Fall, dass keine Verträge bestehen, sind diese in der genannten Zeit nach den Regelungen dieses Gesetzes abzuschließen. Verweigert ein Vertragspartner die Anpassung, ist von einem außerordentlichen Kündigungsrecht des anderen auszugehen.

Absatz 5 stellt eine Übergangsregelung zur Sicherung des Bestandsschutzes für das Personal dar, das bisher in der Fachberatung tätig ist und die in § 11 Abs. 3 Satz 1 bis 2 genannten Anforderungen nicht erfüllt. Diese sollen nur gelten, wenn eine Fachberaterstelle neu oder erstmalig besetzt wird. Das gilt jedoch auch dann nicht, wenn eine Stelle neu mit einer Person besetzt wird, die unmittelbar zuvor in Thüringen bereits Fachberatung erbracht hat und nur den Arbeitgeber, nicht aber die Tätigkeit wechselt. Dabei kommt es auf die Fortsetzung der Ausübung der gleichen Tätigkeit an. Dabei sind zeitliche Unterbrechungen durch Krankheit, Pflege- oder Elternzeit unbeachtlich.

Absatz 6 stellt klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes über die Amtszeit und die Wahl der Mitglieder der Elternvertretung auch für diejenigen Elternvertretungen gelten, die in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Kindergartenjahr bereits gewählt sind, so dass die Amtszeit deren Mitglieder ebenfalls zwei Jahre dauert. Sollte einem gewählten Mitglied diese Zeitspanne zu lang sein, steht es ihm frei, sein Amt vorzeitig niederzulegen, so dass eine Nachwahl erfolgen kann.

Absatz 7 legt fest, dass alle Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2025 die Flächenanforderungen des § 15 Abs. 1 zu erfüllen haben. Diese Anforderungen sind durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) in § 13 ThürKitaG in der bisher geltenden Fassung aufgenommen worden. Dessen Absatz 2 regelte, dass das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium bei Kindertageseinrichtungen, die vor dem 1. August 2010 genehmigt oder im Bau waren oder bereits bestanden, auf Antrag des Trägers Ausnahmen von den Flächenanforderungen zuzulassen hatte. Dieser Bestandsschutz war nicht zeitlich befristet. Mit der neu gefassten Regelung wird zum einen klargelegt, dass keine ausdrückliche Ausnahmeentscheidung mehr erforderlich ist. Zum anderen wird die Bestandsschutzregelung befristet, so dass die letztlich im Sinne des Kindeswohls bestehenden Flächenanforderungen spätestens 15 Jahre nach ihrer Einführung für alle Kinder in Thüringen verbindlich sind. Die Gemeinden und Träger haben so hinreichend lange Zeit, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die zur Anpassung der Flächen nötigen Maßnahmen durchzuführen. Mit der langen Übergangsfrist von insgesamt 15 Jahren sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Vertrauensschutz gewahrt, die bei der Etablierung neuer gesetzlicher Standards für bestehende Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen sind. Angesichts der Bedeutung der Flächenanforderungen für das Kindeswohl durften die Träger nicht darauf vertrauen, dass die bisherige Bestandsschutzregelung unbefristet bliebe. Dies gilt umso mehr, als es nicht hinnehmbar ist, dass für Kinder in Thüringen dauerhaft zwei verschiedene Standards für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gelten.

Absatz 8 legt fest, wie damit umzugehen ist, dass bei Elternbeitragsregelungen freier Träger das nach diesem Gesetz erforderliche Einvernehmen mit den Gemeinden fehlt. Da die Träger nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet werden sollen, wird auf ein Nachholen des Einvernehmens zu Gunsten des nächsten Erhöhungsverfahrens verzichtet.

Zu § 36:

Diese Bestimmung enthält die in Gesetzen und Verordnungen einzufügende Gleichstellungsbestimmung, um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen.

**Zu Artikel 2**

Die Ergänzung des § 20a ist erforderlich, um im Jahr 2017 eine gesetzliche Grundlage für eine Datenerhebung zu haben, auf deren Grundlage die Zahlung der zusätzlichen Zuschüsse nach Artikel 1 § 30 Abs. 2 für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. Juli 2018 erfolgen kann. Die Datenerhebung muss bereits im Jahr 2017 durchgeführt werden, um die zusätzlichen Zuschüsse berechnen zu können, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 30 zu zahlen sind.

**Zu Artikel 3**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes. Zugleich wird das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 außer Kraft setzt.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.